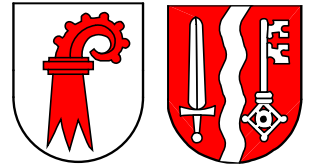


Kanton Basel - Landschaft
Gemeinde Oberwil



Kantonaler Nutzungsplan

Gymnasium Oberwil

Planungsbericht

Planungsstand
Beschluss Landrat

Auftrag
41.00197

Datum
27. Mai 2026

Impressum

Auftraggeber **Kanton Basel-Landschaft**
Bau- und Umweltschutzdirektion
Hochbauamt
Cornelia Fässler
Rheinstrasse 29
4410 Liestal

Auftragnehmer

jermann
Geoinformation
Vermessung
Raumplanung

Jermann Ingenieure + Geometer AG
Altenmatteweg 1
4144 Arlesheim
info@jermann-ag.ch
+41 61 706 93 93
www.jermann-ag.ch

Projektleitung **Nadja Peter**

Inhalt

1	Ausgangslage	6
1.1	Anlass	6
1.2	Räumliche Lage und Abgrenzung.....	6
1.3	Umgebung.....	7
2	Organisation und Ablauf der Planung.....	8
2.1	Projektpartner	8
2.2	Bisherige Planungsschritte.....	8
2.3	Weitere Planungsschritte	8
3	Ziele der Planung.....	9
4	Rahmenbedingungen	10
4.1	Gesetzliche Grundlagen auf eidgenössischer Ebene	10
4.2	Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene	10
4.3	Weitere übergeordnete Rahmenbedingungen Bund und Kanton	10
4.3.1	Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung.....	10
4.3.2	Lebensraumkarte der Schweiz BAFU	12
4.3.3	Kantonaler Richtplan	13
4.3.4	Inventar der geschützten Naturobjekte	16
4.3.5	Regionaler Detailplan.....	17
4.3.6	Kantonale Baulinie entlang der Allschwilerstrasse.....	18
4.4	Rahmenbedingungen auf kommunaler Ebene	19
4.4.1	Kommunaler Richtplan	19
4.4.2	Zonenvorschriften.....	21
4.4.3	Erschliessung.....	22
4.4.4	Lärm	23
4.4.5	Naturgefahren	24
4.5	Weitere Grundlagen	25
4.5.1	Bestehende Verbindungsachsen	25
4.5.2	Machbarkeitsstudie Erweiterung Gymnasium Oberwil.....	25
4.5.3	Bericht von Hintermann und Weber	26
4.6	Nicht betroffene Themen	27
4.7	In der weiteren Planung zu beachtende Themen.....	27

5	Inhalte der Planung	28
5.1	Planunterlagen.....	28
5.2	Bestandteile der Planung.....	28
6	Interessenabwägung	33
6.1	Varianten und Alternativen	33
6.2	Interessenermittlung	33
6.3	Bewertung der Interessen	35
6.3.1	Interessen von nationaler Bedeutung	35
6.3.2	Landschaft.....	38
6.3.3	Wirtschaft	38
6.3.4	Weitere Interessen – Standortspezifische Interessen	39
6.4	Interessensabwägung	41
7	Planungsverfahren	42
7.1	Einbezug Ebenrain Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung.....	42
7.1.1	Besprechung vom 21. Mai 2024	42
7.1.2	Vernehmlassung beim Ebenrain Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung	42
7.2	Einbezug der Gemeinde Oberwil	42
7.2.1	Vorabklärungen bei der Gemeinde Oberwil.....	42
7.2.2	Besprechung vom 25. September 2024.....	42
7.2.3	Bau-, Planungs- und Verkehrskommission (BPVK) vom 31. Oktober 2024	43
7.2.4	Information des Gemeinderats Oberwil.....	43
7.3	Vernehmlassung bei der Ortsplanung	43
7.4	Öffentliche Mitwirkung.....	44
7.5	Beschlussfassung	44
7.6	Auflage- und Einspracheverfahren	44
7.7	Inkraftsetzung.....	44
Anhang 45		
Anhang 1:	Objektblatt zum Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung	46
Anhang 2:	Aufnahme des Gebiets "Ziegelei Oberwil", Oberwil, in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft, RRB Nr. 0937 vom 28.07.2011.....	48
Anhang 3:	Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ziegelei Oberwil", Oberwil; RRB Nr. 0938 vom 28.07.2011	58

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
01	pen	14.08.2024	1. Entwurf
02	pen	26.08.2024	Ergänzung gemäss Rückmeldung HBA BL
03	pen	01.10.2024	Ergänzung Ebenrain Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung
04	pen	31.10.2024	Vorstellung BPVK Oberwil
05	pen	06.11.2024	Öffentliche Mitwirkung
06	pen	04.04.2025	Beschluss Landrat
07	pen	27.05.2026	Beschluss Landrat - Aktualisierung

Planungsbericht

1 Ausgangslage

1.1 Anlass

Das Gymnasium Oberwil wurde in drei Etappen gebaut. Der grösste Teil der Anlage wurde 1972 erstellt. Im Einzugsgebiet des Gymnasiums gab es in den letzten 20 Jahren ein kontinuierliches Wachstum der Schülerzahlen. Gemäss den aktuellen Entwicklungen wird für das Gymnasium Oberwil die Erhöhung der Klassen von 49 auf zukünftig bis zu 65 Klassen prognostiziert. Ursache für das Wachstum sind zum einen die generell steigenden Schülerzahlen, nicht nur im Kanton Basel-Landschaft, sondern auch in den umliegenden Kantonen. Dadurch werden neu die Schülerinnen und Schüler von Allschwil und Schönenbuch, die bisher Gymnasien und Fachmittelschulen in Basel-Stadt besucht haben, dem Gymnasium Oberwil zugeteilt. Zum anderen ist der Platzbedarf (effektive m²) pro Schüler seit der Erstellung im Jahr 1972 gestiegen. Kurzfristig wird der steigende Bedarf über Schulraumprovisorien abgedeckt. Langfristig muss die Schulanlage erweitert werden.

Für die notwendige Erweiterung der Schulanlage braucht es eine Anpassung der heute geltenden Zonenvorschriften.

1.2 Räumliche Lage und Abgrenzung

Das Gymnasium Oberwil liegt ausserhalb des Siedlungsgebiets an der Kantonsstrasse von Oberwil nach Allschwil. Für die Planung relevant ist das direkt angrenzende Gebiet.

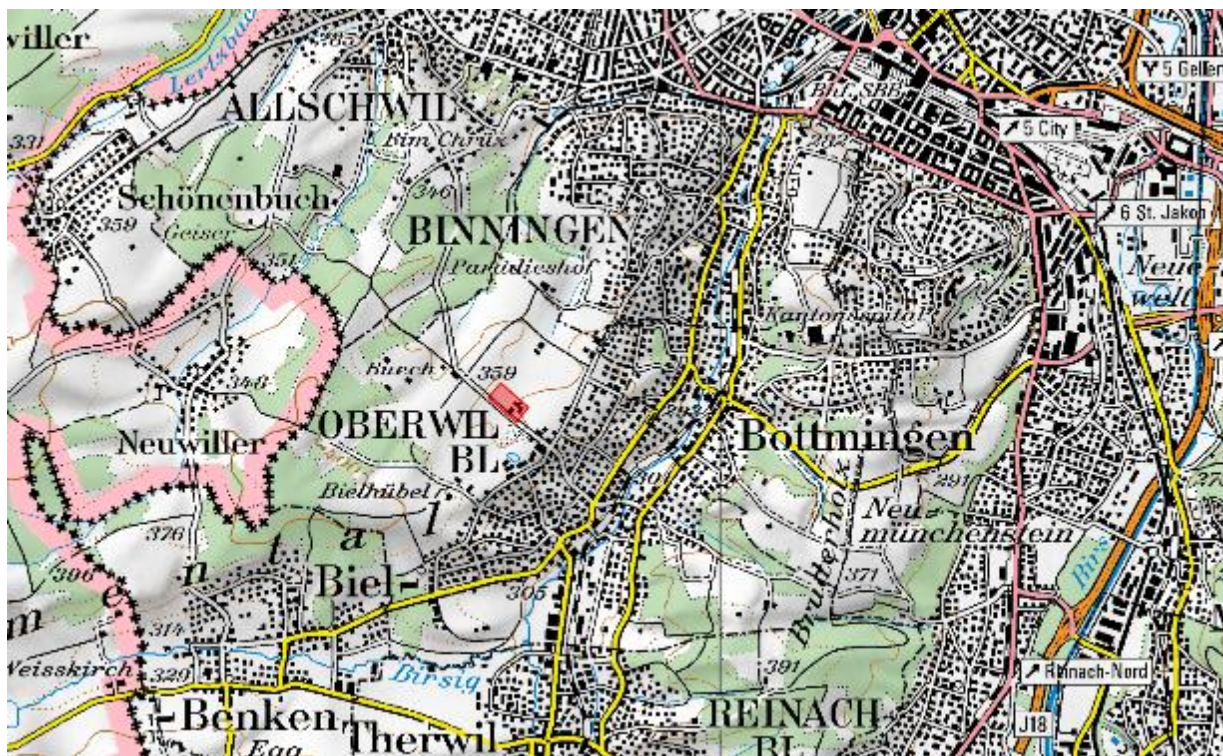


Abb. 1: Lage Gymnasium Oberwil (Quelle: Geoportal.ch)

1.3 Umgebung

Südöstlich des Gymnasiums Oberwil liegt das Siedlungsgebiet von Oberwil und nordwestlich befindet sich die Wochenendhaussiedlungen «eigene Scholle» und «Paradies» (1). Ansonsten ist das Gymnasium umgeben von Landwirtschaftsgebiet und Wald. Direkt angrenzend befindet sich nördlich die Naturschutzzone Weierbrüggli (2) und südlich die Naturschutzzone Ziegelei (3). Diese Naturschutzzonen sind Teil des Amphibienschutzgebiets von nationaler Bedeutung.



Abb. 2: Orthofoto Gymnasium Oberwil (Quelle: Geoportal.ch)



Abb. 3: Blick aufs Gymnasium von Oberwil her kommend (Quelle: GoogleMaps)

2 Organisation und Ablauf der Planung

2.1 Projektpartner

Die kantonale Nutzungsplanung Gymnasium Oberwil wurde vom kantonalen Hochbauamt BL in Zusammenarbeit mit der Jermann Ingenieure + Geometer AG in Arlesheim ausgearbeitet.

2.2 Bisherige Planungsschritte

Die wesentlichen Schritte der Planung sind nachfolgend dargestellt:

Ab April 2024	Grundlagenbeschaffung
23. April 2024	Sitzung mit Hintermann + Weber
21. Mai 2024	Sitzung Ebenrain (Natur und Landschaft)
Juni – Juli 2024	Entwurf Planungsunterlagen
11. Juli 2024 – 26. Juli 2024	Vernehmlassung ARP (Ortsplanung)
30. August 2024 – 16. September 2024	Vernehmlassung Ebenrain (Natur und Landschaft)
25. September 2024	Vorstellung auf der Gemeinde Oberwil
31. Oktober 2024	BPVK Gemeinde Oberwil
22. November 2024 - 20. Dezember 2024	öffentliche Mitwirkung
04. Februar 2025	Mitwirkungsgespräch NLK
Februar / März 2025	Bereinigung
28. Februar 2025 - 31. März 2025	Auflage Mitwirkungsbericht

2.3 Weitere Planungsschritte

Folgende Planungsschritte stehen noch bevor:

September 2026	Antrag BUD auf Beschluss Landrat
September 2026	Überweisung an Kommission
November 2026	Beschluss Landrat
Dezember 2026	Planungsreferendum
Januar 2027	Auflage- und allfälliges Einspracheverfahren
März 2027	Rechtskraftbescheinigung BUD

3 Ziele der Planung

Das Hauptziel der Planung ist die notwendigen zonenrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit das Gymnasium Oberwil entsprechend dem Bedarf erweitert werden kann. Die Rahmenbedingung für die Erweiterung sind so zu gestalten, dass es für die dort vorkommenden Amphibien und Kleinlebewesen keine Verschlechterung der heutigen Situation gibt.

Grundsätzlich werden folgende Ziele angestrebt:

- Allen nationalen Interessen, welche von der Planung tangiert werden, Rechnung tragen.
- Eine bessere Lösung sowohl für die Amphibien und Kleinlebewesen wie auch für die Schule schaffen.
- Erhöhung der Kapazität der Schulanlage.
- Schutz der wichtigen Lebensräume für Amphibien und Kleinlebewesen.
- Anschluss der Strassenunterführungen (Kleintierdurchlässe) gewährleisten.
- Die bestehende Durchlässigkeit der Schulanlage für Amphibien und Kleinlebewesen erhalten und die Durchlässigkeit bei der Erweiterung der Schulanlage gewährleisten resp. verbessern.

4 Rahmenbedingungen

4.1 Gesetzliche Grundlagen auf eidgenössischer Ebene

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979
- Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966
- Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung; AlgV) vom 15. Juni 2001
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983, insbesondere Art. 20f. (Lärm)
- Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986
- Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998

4.2 Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene

- Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998
- Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998

4.3 Weitere übergeordnete Rahmenbedingungen Bund und Kanton

4.3.1 Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung

Das Inventar bezeichnet die wichtigsten Fortpflanzungsgebiete der stark bedrohten Amphibien in der Schweiz. Das Inventar inkl. der zugehörigen Verordnung wurde 2001 erlassen. Es bezeichnet momentan 929 Objekte, welche über einen Bewertungsschlüssel ermittelt wurden, und vor allem für seltene Amphibienarten überlebenswichtig sind. Die Objekte werden in ortsfeste und Wanderobjekte unterteilt. Dabei sind ortsfeste Objekte keiner räumlichen Verschiebung unterworfen. Sie werden mit einem Perimeter klar definiert. Wanderobjekte umfassen Amphibienlaichgebiete, welche im Zeitablauf räumlich verschoben werden können (z.B. Steinbrüche). Sie sind nicht durch einen Perimeter umschrieben, sondern es ist im Rahmen des Vollzugs sicherzustellen, dass durch eine geeignete Kombination von Nutzung und Schutz günstige Lebensbedingungen geschaffen und erhalten werden.

Die Kantone legen nach der Anhörung der Grundeigentümerschaft und den Nutzungsberechtigten den genauen Grenzverlauf der ortsfesten Objekte fest. Das Schutzziel ist die ungeschmälerterte Erhaltung der ortsfesten Objekte sowie die ungeschmälerterte Funktionsfähigkeit der Wanderobjekte. Dazu gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung

- des Objekts als Amphibienlaichgebiet
- der Amphibienpopulationen, die den Wert des Objekts begründen
- des Objekts als Element im Lebensraumverbund.

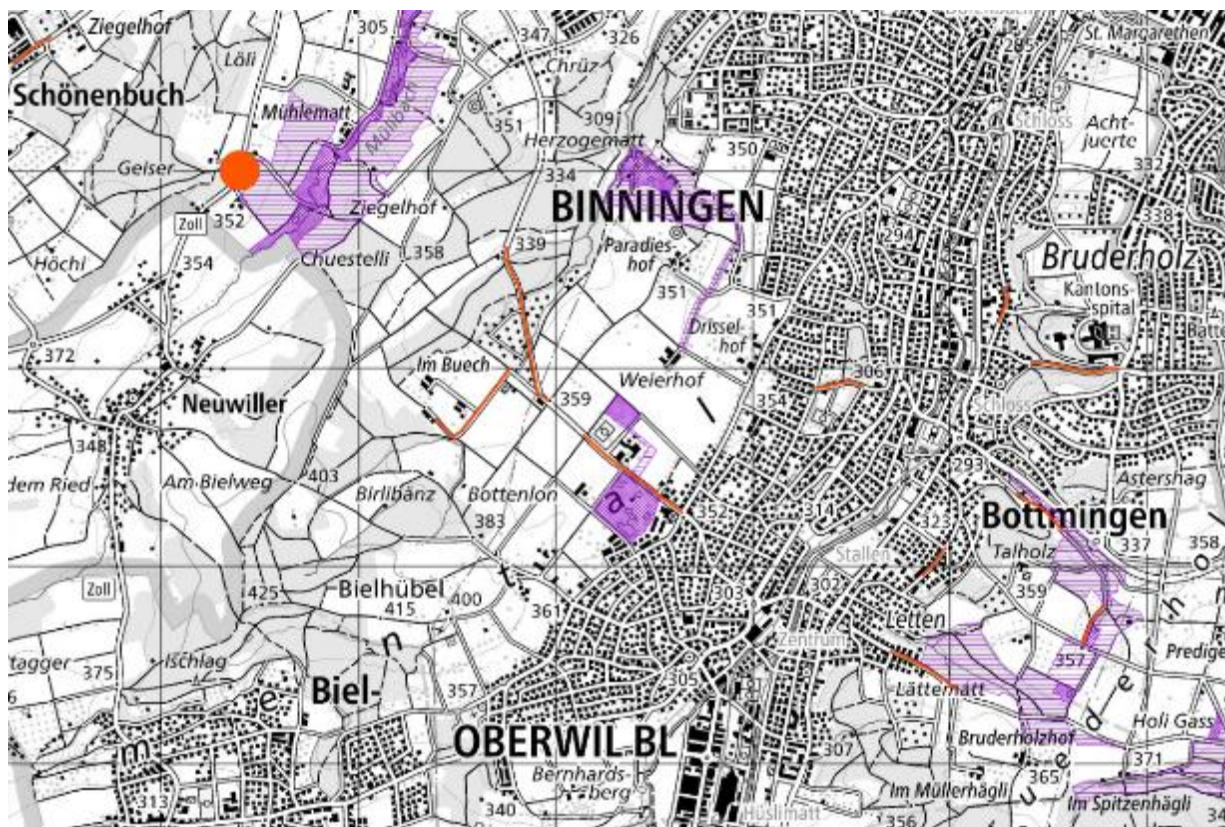


Abb. 4: Ausschnitt Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Quelle: map.bafu.admin.ch)

Violette Objekte: Schutzgebiete

Orange Objekte: Stellen mit Verkehrskonflikten

Das Gymnasium Oberwil liegt inmitten von Schutzobjekten aus dem Bundesinventar. Es handelt sich dabei um ortsfeste Objekte der Bereiche A und B. Wobei die Bereiche A die Laichgewässer und die angrenzenden naturnahen Flächen umfassen und der Bereich B den Wanderkorridor zwischen den beiden Laichgewässern darstellt.



Abb. 5: Ausschnitt Objektblatt (Quelle: BAFU)

4.3.2 Lebensraumkarte der Schweiz BAFU

Aufgrund der bestehenden Bodenbedeckungskartierung des topografischen Landschaftsmodells der Swisstopo wurde die Lebensraumkarte mit den unterschiedlichen Lebensräumen erstellt. Die Karte zeigt sehr schön auf, wie vielfältig die Gestaltung des Areals des Gymnasiums Oberwil ist.

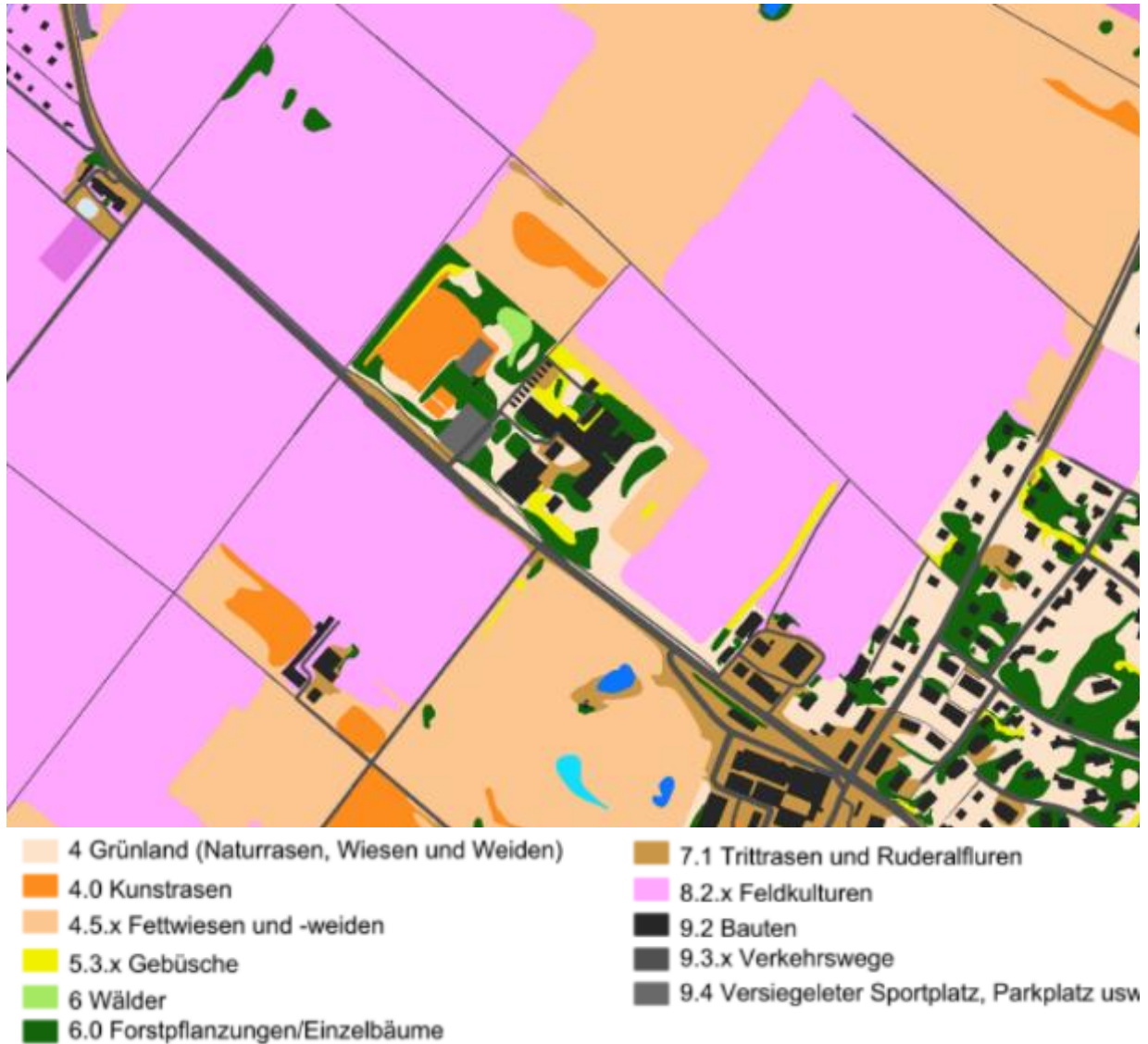


Abb. 6: Ausschnitt Karte Lebensräume (Quelle: map.geo.admin.ch)

4.3.3 Kantonaler Richtplan

Der regionale Detailplan sowie die weitere Zone für öffentliche Werke und Anlagen ist über die Flächenfarbe der Siedlung zugeteilt (ohne Objektblatt). Die Flächen liegen aber ausserhalb des Siedlungsgebiets. Die Gebiete, welche mit dem Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung zugeordnet sind, wurden im kantonale Richtplan als Vorranggebiete Natur erfasst. Das weitere Ackerland um das Gymnasium Oberwil ist dem Vorranggebiet Landschaft zugeteilt.

Planungsgrundsätze Vorranggebiete Natur:

- a. Die Vorranggebiete Natur dienen der langfristigen Erhaltung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie den vielfältigen, regionaltypischen Landschaften.
- b. Die Vorranggebiete Natur sind in ihrer Ausdehnung und in ihrem ökologischen Wert zu erhalten, wo nötig zu erweitern und untereinander zu vernetzen.
- c. Die Interessen der Land- und der Waldwirtschaft sind zu berücksichtigen, soweit sie den Schutzzielen der Vorranggebiete Natur nicht widersprechen. Insbesondere soll die fachgerechte Pflege und Nutzung in den Vorranggebieten Natur in enger Partnerschaft mit Land- und Waldwirtschaft angestrebt werden.
- d. Die Vorranggebiete Natur sind von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten.
- e. Bei Zielkonflikten zwischen den Schutzzielen der Vorranggebiete Natur und den Wünschen von Freizeit und Erholung haben die Anliegen des Naturschutzes Vorrang.

Planungsanweisungen Vorranggebiete Natur

- a. Der Kanton nimmt die Vorranggebiete Natur, soweit sie sich im Wald befinden, in die Waldentwicklungspläne (WEP) auf.
- b. Der Regierungsrat nimmt die Naturobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft auf, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den Einwohnergemeinden.
- c. Die Gemeinden stellen die geschützten Naturobjekte gemäss Inventar als orientierenden Inhalt im Zonenplan dar.
- d. Der Kanton (BUD/VGD) nimmt im Rahmen von Foren und Arbeitsgruppen mit den Freizeit- und Sportverbänden allfällige Konfliktpunkte auf und führt diese einvernehmlichen Lösungen zu.
- e. Der Kanton erarbeitet ein Konzept zur grossräumigen Vernetzung der Naturräume im Kanton. Insbesondere bezeichnet er jene Gebiete, die im Interesse der grossräumigen Vernetzung möglichst hindernisfrei bleiben oder wiederhergestellt werden sollten. Er schlägt die dazu notwendigen Massnahmen vor.

Planungsgrundsätze Vorranggebiet Landschaft:

- a. Vorranggebiete Landschaft sind im Grundsatz von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten. Möglich sind unterirdische Hochspannungs- und Rohrleitungen oder andere unterirdische Infrastrukturen sowie Windkraftanlagen, sofern diese innerhalb der Potenzialgebiete für Windparks mit Planungsstand 'Festsetzung' gemäss Objektblatt VE 2.4 liegen.
- b. Zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind zulässig. Sie sind in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln. Falls es den Schutzzielen der Vorranggebiete Landschaft dient, können neue landwirtschaftliche Bauten auch an anderen Standorten realisiert werden.
- c. Standorte für neue Aussiedlungen sind im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens festzulegen.
- d. Für die Einpassung unerlässlicher standortgebundener Bauten, Anlagen und Infrastrukturen in die Landschaft gelten erhöhte Anforderungen.

Planungsanweisungen Vorranggebiet Landschaft:

- a. Die Gemeinden setzen die Vorranggebiete Landschaft in ihren Zonenvorschriften um.
- b. Die Gemeinden weisen im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV nach, wie die Standorte für neue Aussiedlungen mit folgenden Interessen abgestimmt sind:
 - Fruchtfolgeflächen
 - Nutzung bestehender Infrastrukturen
 - Immissionsschutz
 - Einordnung ins Orts- und Landschaftsbild
 - Grundwasserschutz

Da die Erweiterung des Gymnasiums Oberwil nicht explizit im kantonalen Richtplan erwähnt ist, benötigt der kantonale Nutzungsplan einen Landratsbeschluss.

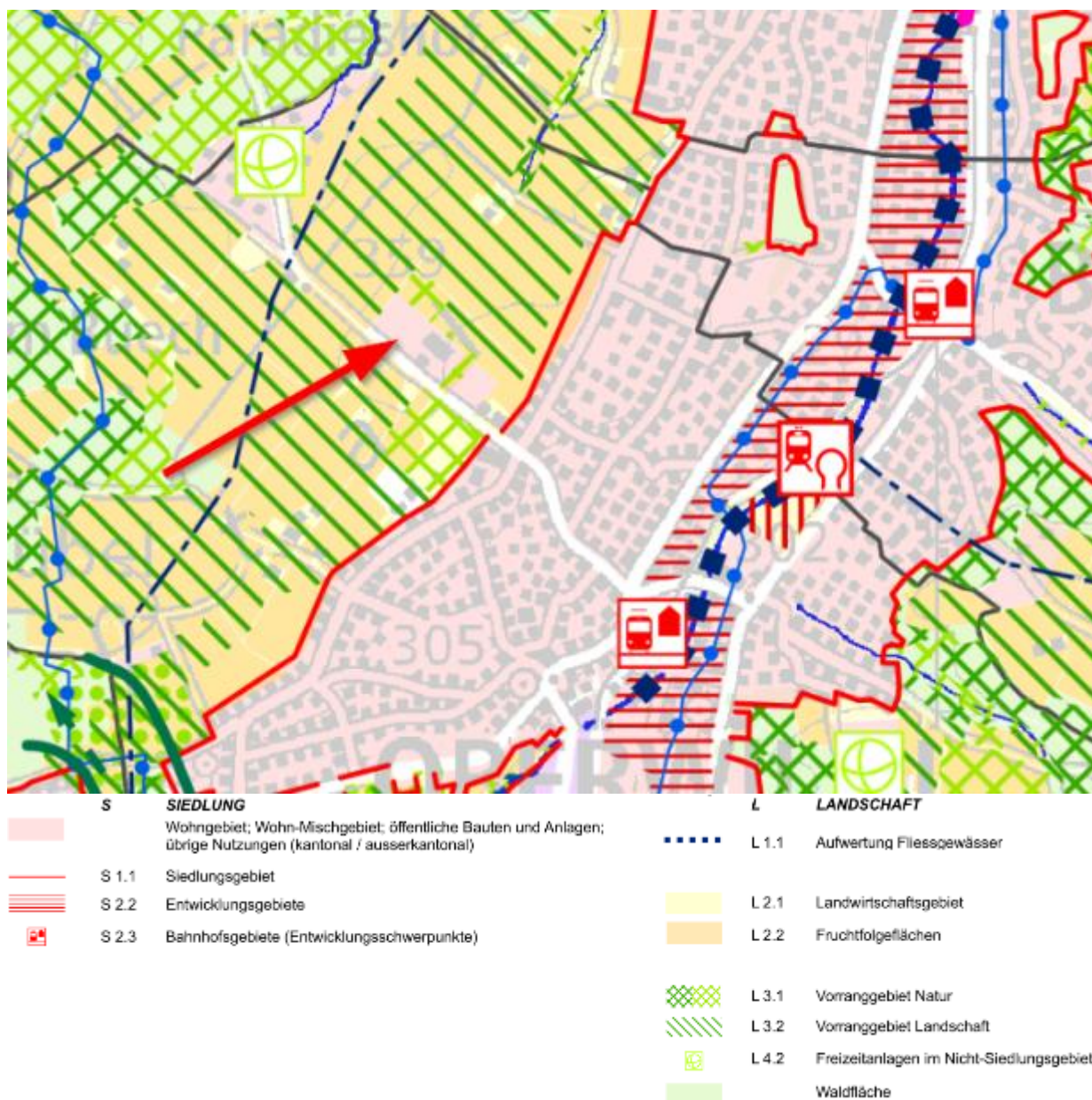


Abb. 7: Ausschnitt kantonalen Richtplan Gesamtkarte (Quelle: baselland.ch)

Die Fruchtfolgeflächen legen für den Ackerbau geeignete Gebiete fest. Diese Gebiete dienen der Sicherung der Ernährung in Krisenzeiten, dem quantitativen Bodenschutz und der langfristigen Erhaltung von geeignetem Landwirtschaftsboden. Gemäss der Raumplanungsverordnung sind die Kantone dafür verantwortlich, dass diese Gebiete der Landwirtschaftszonen zugeteilt werden.



Abb. 8: Ausschnitt Fruchtfolgeflächen (Quelle: geoview.bl.ch)

Gemäss dem kantonalen Richtplan Verkehr ist die Allschwilerstrasse, an welcher das Gymnasium Oberwil liegt, eine übrige Kantonsstrasse. Zudem führt der Radweg Oberwil-Allschwil entlang dieser Strasse.



Abb. 9: Ausschnitt kantonalen Richtplan Verkehr (Quelle: baselland.ch)

4.3.4 Inventar der geschützten Naturobjekte

Gemäss dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz nimmt der Kanton nationale und regionale sowie teilweise lokale schützenswerte Naturobjekte in das Inventar der geschützten Naturobjekte auf. Mit der Aufnahme eines Naturobjekts werden die erforderlichen Schutzbestimmungen wie Veränderungsverbote, Bewirtschaftungsbeschränkungen oder -verbote, Unterhalts- und Bewilligungspflichten, Pflegemassnahmen, Erfolgskontrollen und dergleichen durch den Regierungsrat festgelegt. Weiter enthält das Inventar eine Beschreibung des geschützten Naturobjekts und Angaben zu den Gründen der Schutzwürdigkeit und Bedrohungen.

Das Gymnasium Oberwil liegt inmitten der Naturobjekte, welche sowohl die beiden Laichgebiete Ziegelhof und Weierbrüggli wie auch den Wanderkorridor umfassen. Mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 0937 vom 28. Juni 2011 wurde das Gebiet in das Inventar der geschützten Naturobjekte aufgenommen. Der Beschluss umfasst folgende Inhalte:

- Beschreibung sowie zeitliche Abhandlung der Entstehung des Naturobjekts
- Bedeutung des Naturobjekts und wichtige Schutzziele
 - a. Erhaltung und Förderung als Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung sowie als Zugvogel-Rastplatz von regionaler Bedeutung, insbesondere als Rastplatz für Limicolen (Watvögel);
 - b. Förderung der Biotopvernetzung mit benachbarten Biotopen, insbesondere dem national bedeutsamen Amphibienlaichgebiet "Herzogenmatt";
 - c. Erhaltung und Förderung von artenreichen Feuchtbiotopen, extensiv genutzten Wiesen, Weiden, Ruderal- und Pionierstandorten, Gebüsch und Gehölzen;
 - d. Erhaltung und Förderung von Kleinstrukturen wie Wurzelstöcke, Ast- und Steinhaufen;
 - e. Erhaltung und Förderung der seltenen und geschützten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Weichhölzer, Amphibien, Limicolen (Watvögel) und Schmetterlinge.
- Aussagen zu möglichen Gefährdungen und notwendigen Schutzmassnahmen
- Aufführung der rechtlichen Grundlagen und Vorgaben
- Finanzielle Auswirkungen der Unterschutzstellung
- Die Unterschutzstellung selbst.

Mit der Regierungsratsbeschluss Nr. 0938 vom 28. Juni 2011 wurde die Verordnung über das Naturschutzgebiet «Ziegelei Oberwil» in Kraft gesetzt. Diese beinhaltet folgende Punkte:

- | | |
|--------------------------|----------------------------------|
| → Perimeter Schutzgebiet | → Aufsicht, Pflege und Unterhalt |
| → Schutzziele | → Haftung |
| → Schutzmassnahmen | → Übertretungen |
| → Bewilligungen | → Inkraftsetzung |



Abb. 10: Ausschnitt Inventar der geschützten Naturobjekte (Quelle: geoview.bl.ch)

4.3.5 Regionaler Detailplan

Der rechtskräftige regionale Detailplan im Gebiet des Gymnasium Oberwils wurde am 01. April 1971 durch den Landrat beschlossen. Er weist eine Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit der Zweckbestimmung Gymnasium Oberwil aus. Weitere Bestimmungen oder ein zugehöriges Reglement sind nicht vorhanden.



Abb. 11: Regionaler Detailplan

4.3.6 Kantonale Baulinie entlang der Allschwilerstrasse

Die Allschwilerstrasse ist eine Kantonsstrasse, daher gelten im Planungsbereich kantonale Bau- und Strassenlinien. Auf dem Gebiet des regionalen Detailplans wurden die Baulinien mit dem BSP Bushaltestelle Gymnasium Linie 64 (5028.0100 - 46G) vom 9. Dezember 2011 neu auf einen Abstand von 5m zur Parzellengrenze festgelegt. Im Bereich zwischen dem Areal des Gymnasium Oberwil und dem Siedlungsgebiet gilt weiterhin der Bau- und Strassenlinienplan Allschwilerstrasse, 1. Teilstück Gymnasium-Hohestrasse (1962/100f) vom 10. Juli 1973. Er legt die Baulinien auf einen Abstand von ca. 0.5 m zur Parzellengrenze fest. Die Abklärung, ob und wann die Baulinien von 1973 angepasst werden, ist beim kantonalen Tiefbauamt BL noch hängig.



Abb. 12: Ausschnitt Bau- und Strassenlinien (Quelle: geoportal.ch)

4.4 Rahmenbedingungen auf kommunaler Ebene

4.4.1 Kommunaler Richtplan

Die Gemeinde Oberwil hat einen kommunalen Richtplan Siedlung/Landschaft erstellt. Dieser wurde am 16. Oktober 2012 durch den Regierungsrat genehmigt. Er enthält auch diverse Angaben zum Gebiet des Gymnasiums Oberwil. Dies sind:

- Zu fördernder Vernetzungskorridor (L5)
- Zu erhaltende Hecken- und Feldgehölze (L6)
- Zu erhaltende oder fördernde Baumgruppen (L7)
- Zu fördernde artenreiche Wiesen (L10)

Die Inhalte des kommunalen Richtplan sind im Wettbewerbsverfahren resp. der Umsetzung des Projekts im Rahmen des Baugesuchs zu beachten. Sie werden nicht in den kantonalen Nutzungsplan übernommen.

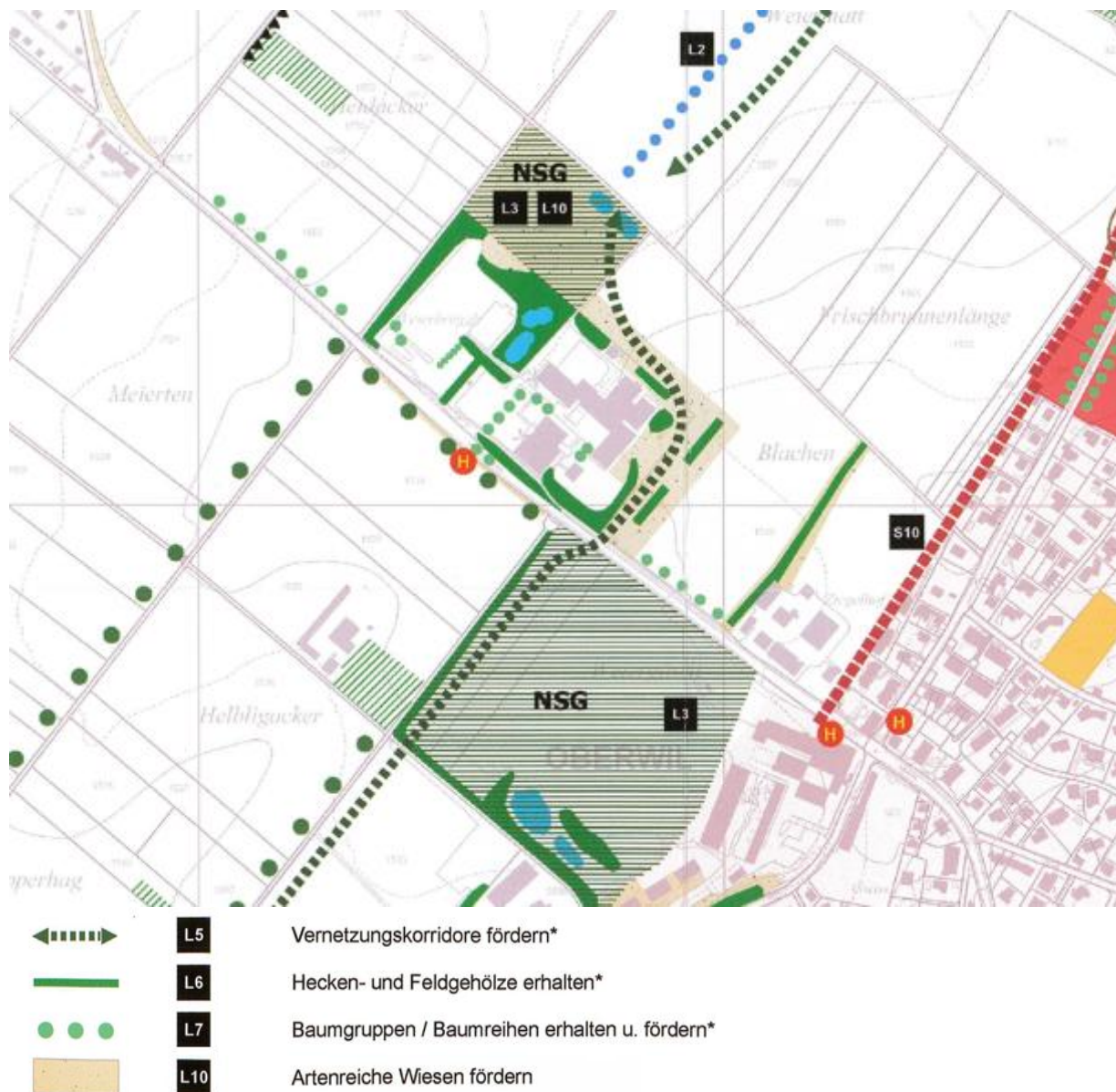


Abb. 13: Ausschnitt Kommunalen Richtplan Siedlung / Landschaft

Im zugehörigen Verkehrsteil des kommunalen Richtplans sind folgende Inhalte vermerkt:

- Buslinie 64 (rote Linie)
- Kantonale Radroute (blaue Linie)
- Gebiet mit speziellen Anforderungen an die Sicherheit des Fuss- und Veloverkehrs (V4, rote Fläche)

Die Massnahmen sind zwar von zentraler Bedeutung für den Betrieb der Schulanlage, sie sind aber ausserhalb des Perimeters angesiedelt und werden daher in der Planung nicht umgesetzt.



Abb. 14: Ausschnitt Kommunalen Richtplan Verkehr

4.4.2 Zonenvorschriften

Im heute geltenden Zonenplan Landschaft vom 05. Juni 2018 ist ausserhalb des geltenden regionalen Detailplan die altrechtliche Zone für öffentliche Werke und Anlagen zu sehen, wie auch die Naturschutzzone inkl. Wanderkorridor, welche sich auf das Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung bezieht.

Da alle zu ändernden Inhalte innerhalb des neuen kantonalen Nutzungsplan zu liegen kommen, kann auf eine separate Mutation der Zonenvorschriften Landschaft verzichtet werden.

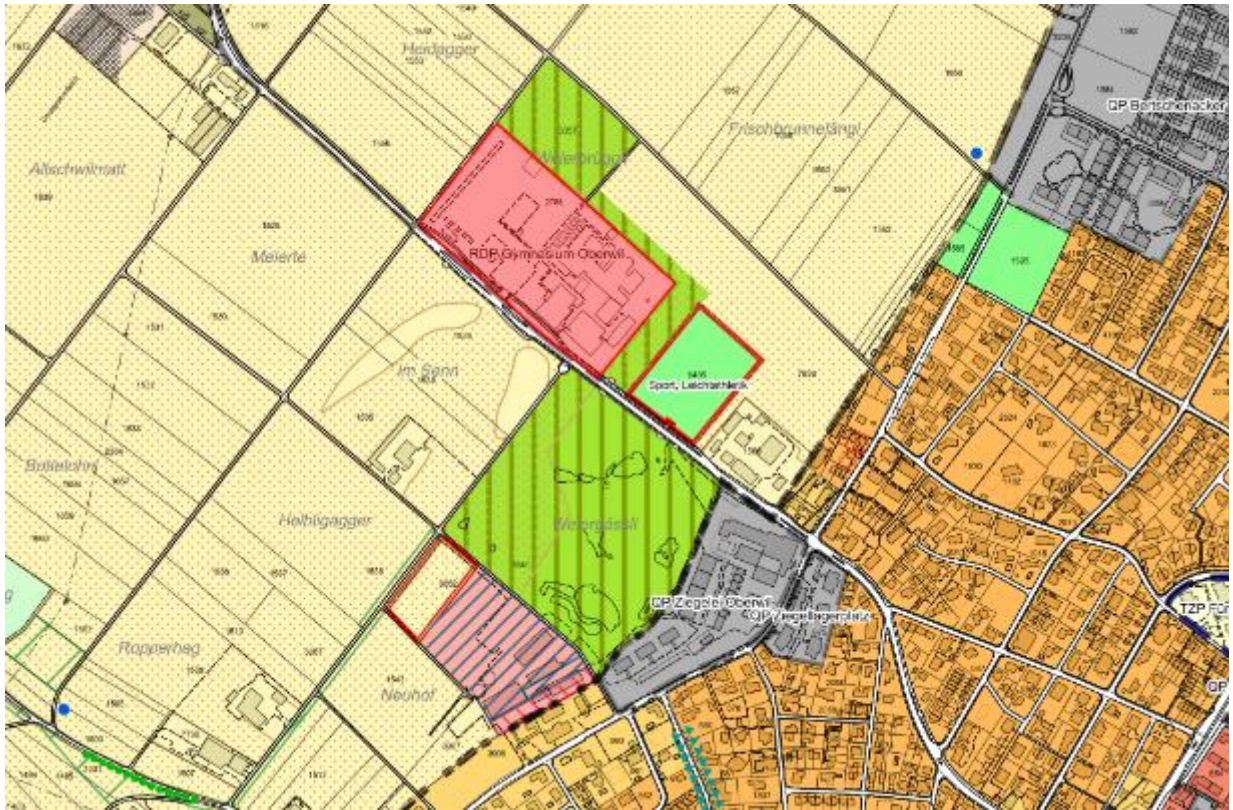


Abb. 15: Ausschnitt Zonenplan Landschaft Oberwil (Quelle: geoportal.ch)

4.4.3 Erschliessung

Im Strassennetzplan der Gemeinde Oberwil vom 14. März 2006 ist entlang des Gymnasiums Oberwil die Kantonsstrasse zwischen Oberwil und Allschwil enthalten. Weiter führt parallel zur Kantonsstrasse die kantonale Radroute.

Das Gebiet des kantonalen Nutzungsplans ist durch die Kantonsstrasse erschlossen.

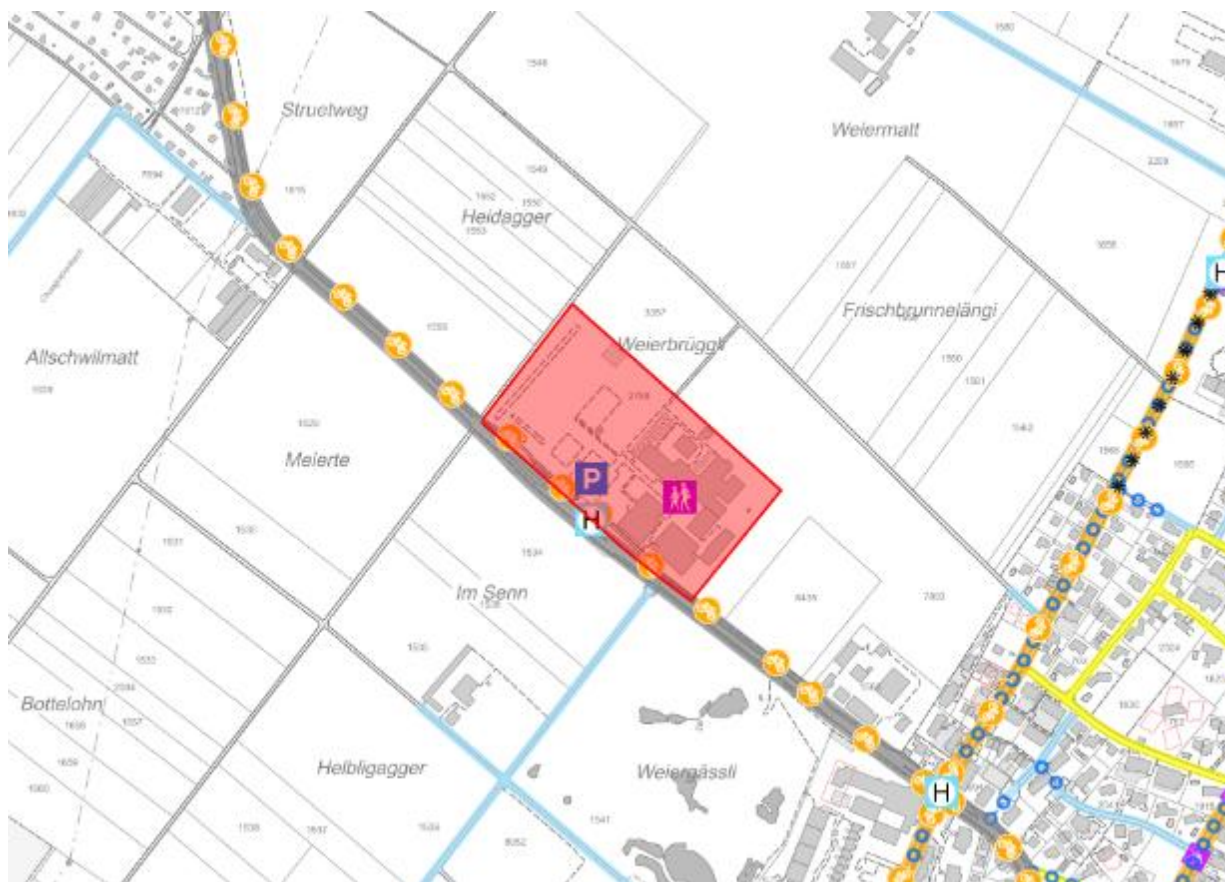


Abb. 16:Ausschnitt Strassennetzplan (Quelle: geoportal.ch)

4.4.4 Lärm

Das Gebiet des regionalen Detailplan war bis heute keiner Lärmempfindlichkeitsstufe zugeordnet. Künftig soll das Gebiet, welches dem schulischen Zweck dient, der Lärmempfindlichkeitsstufe II zugeordnet werden. Das umliegende Landwirtschaftsgebiet ist der Lärmempfindlichkeitsstufe III zugeordnet. Die Naturschutzzone hat keine Lärmempfindlichkeitsstufe, da hier nicht gebaut werden darf.

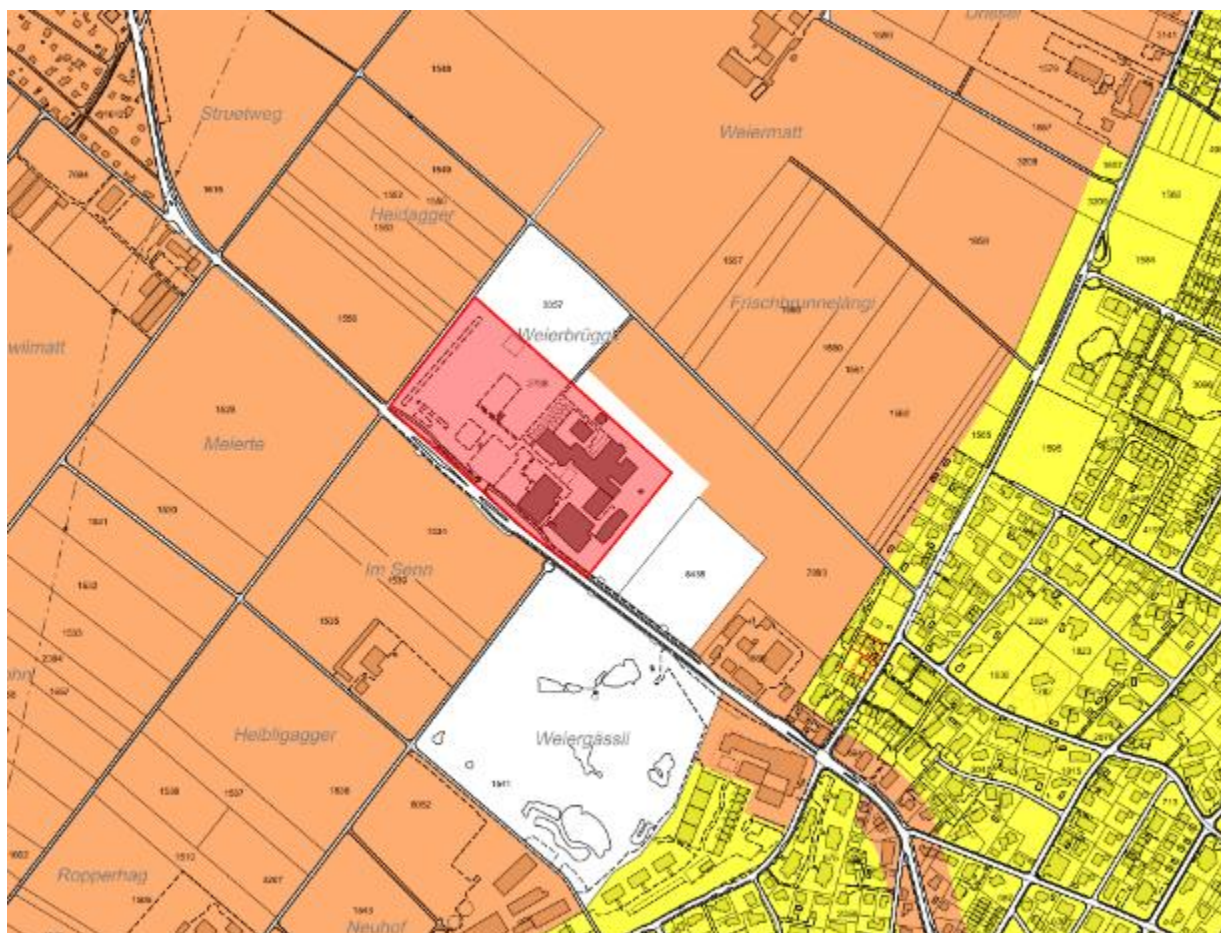


Abb. 17: Ausschnitt Lärmempfindlichkeitsstufenplan (Quelle: geoportal.ch)

4.4.5 Naturgefahren

Im Gebiet des Gymnasiums gibt es eine mittlere Gefährdung durch Wasser. Weiter besteht der Gefahrenhinweis auf Hangwasser. Es gibt keine Gefährdungen durch Rutschungen oder Steinschlag.

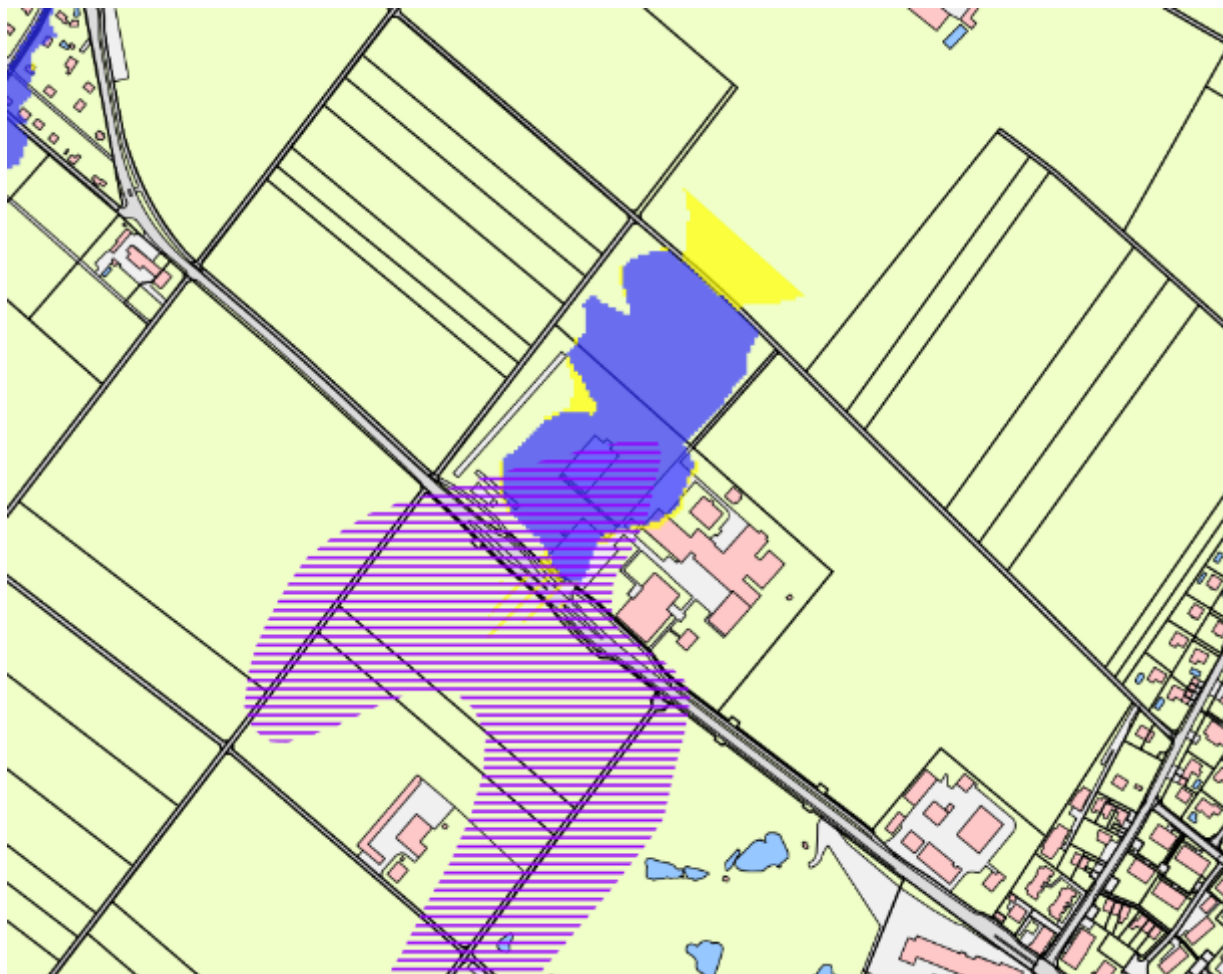


Abb. 18: Ausschnitt Gefahrenkarte (Quelle: geoview.bl.ch)

4.5 Weitere Grundlagen

4.5.1 Bestehende Verbindungsachsen

Zwischen den beiden Laichgebieten um das Gymnasium Oberwil gibt es verschiedene Verbindungsachsen, welche bei der Erweiterung des Gymnasiums zu berücksichtigen sind. In der untenstehenden Grafik sind die bestehenden Durchlässe unter der Kantonstrasse mit roten Pfeilen markiert. Es gibt insgesamt drei Durchlässe. Der betriebliche Unterhalt dieser Durchlässe führt das Tiefbauamt, Geschäftsbereich Kantonsstrassen aus. Orange eingezeichnet sind die heute vorhandenen Verbindungsachsen bezogen auf die Durchlässe unter der Kantonsstrasse. Für die Planung von Bedeutung ist, dass unterbruchsfrei gewährleistet werden kann, dass keiner dieser Durchlässe ins Leere führt, sondern dass zu jeder Zeit eine qualitativ gute Verbindung besteht.



Abb. 19: Ausschnitt Durchlässe (Quelle: eigene Darstellung, geoview.bl.ch)

4.5.2 Machbarkeitsstudie Erweiterung Gymnasium Oberwil

Im Vorfeld zur Erstellung des kantonalen Nutzungsplans wurde eine Machbarkeitsstudie von plan b architekten erstellt. Diese beinhaltet unter anderem ein Variantenstudium, welches aufzeigt, wie das Gymnasium erweitert werden soll. Die Varianten haben gezeigt, dass der Flächenbedarf, welcher eine Verdoppelung des Bestands zur Folge hat, innerhalb des bestehenden Perimeters nicht umgesetzt werden kann. Mitentscheidend sind dabei folgende Faktoren, welche die Bebauungsmöglichkeiten einschränken:

- Der Lebensraum 1 (vgl. Abb. 20) soll erhalten werden.
- Der Baumbestand soll möglichst erhalten werden.
- Im Gebiet der Aussensportanlage, welche sich in einer Senke befindet, besteht eine Gefährdung durch Wasser. Aufgrund dieser Überflutungsgefahr soll das Gebiet nicht überbaut werden.
- Eine Verlegung der Aussensportanlage wird durch die bestehende Geländetopografie erschwert. Es besteht eine grosse Höhendifferenz innerhalb der bestehenden Parzelle, weshalb die Sportanlage an ihrem heutigen Standort erhalten bleiben soll.
- Der Bedarf an Aussenräumen wie Sportanlage, unterschiedlichen Pausenräumen, Veloabstellplätzen, erforderlichen Parkplätzen für Motorfahrzeuge, etc. nimmt mit der steigenden Anzahl an Schülern zu.

Da die Interessenabwägung zu den unterschiedlichen Varianten bereits in der Studie aufgearbeitet wurde, wird im vorliegenden Planungsbericht darauf verzichtet. Bei weiterführenden Fragen und für Einzelheiten steht das Hochbauamt Baselland zur Verfügung.

4.5.3 Bericht von Hintermann und Weber

Im Vorfeld zur Erstellung des kantonalen Nutzungsplan wurde die Umweltberatungsfirma Hintermann und Weber aus Reinach BL hinzugezogen. Sie erfassten die Ausgangslage auf dem Planungsareal und der näheren Umgebung und fassten die umweltrechtlichen Rahmenbedingungen zusammen. Bei weiterführenden Fragen und für Einzelheiten steht das Hochbauamt Baselland zur Verfügung.

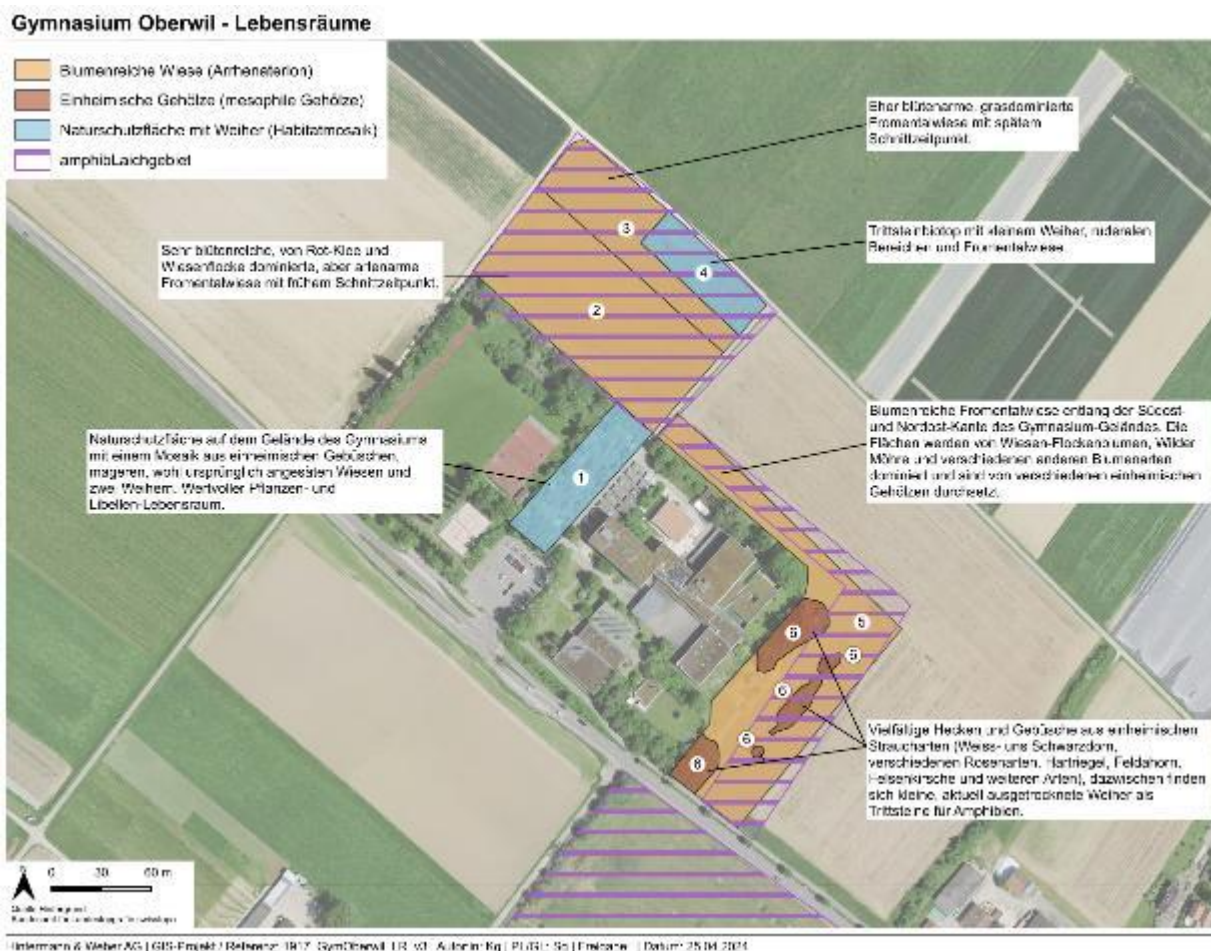


Abb. 20: Erfassung der Lebensräume (Quelle: Hintermann und Weber)

4.6 Nicht betroffene Themen

- Archäologische Schutzzonen
- Kulturobjekte / ISOS
- Grundwasser
- Gewässer und Gewässerraum
- Wald
- Kommunale Bau- und Strassenlinien

4.7 In der weiteren Planung zu beachtende Themen

- Folgende Vernetzungskorridore sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen (orange, Lage ungefähr).



Abb. 21: Ausschnitt geplante Vernetzungskorridore (Quelle: eigene Darstellung)

- Die genaue Ausgestaltung und konkrete Massnahmen sowie Unterhalt und Pflege der Vernetzungskorridore sind im weiteren Verfahren in Absprache mit dem landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain auszuarbeiten.
- Die Ausarbeitung eines Pflegeplans hat durch die durch die kantonale Fachstelle in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umweltschutz und Energie, dem landwirtschaftlichen Zentrum sowie dem Grundeigentümer zu erfolgen.
- Die Abschätzung des konkreten Störpotentials durch Schulbetrieb, Beleuchtung etc. inkl. den Umgang mit dem vorliegenden Störpotential ist im Rahmen des qualitätssichernden Verfahrens aufzuzeigen und im Rahmen des weiteren Projekts zu beachten. Dies gilt sowohl in Bezug auf das Naturschutzgebiet als auch für die angrenzenden Anwohner.

5 Inhalte der Planung

5.1 Planunterlagen

Der kantonale Nutzungsplan Gymnasium Oberwil besteht aus folgenden Dokumenten:

- Plan, 1:1'000, kantonale Nutzungsplan Gymnasium Oberwil
- Reglement zum kantonale Nutzungsplan Gymnasium Oberwil
- Planungsbericht

Der kantonale Nutzungsplan Gymnasium Oberwil bildet das rechtsverbindliche Planungsinstrument und ist Bestandteil der Beschlussfassung durch den Landrat. Der Planungsbericht umfasst die Berichterstattung gegenüber der Genehmigungsbehörde gemäss § 47 der Raumplanungsverordnung (RPV), hat jedoch keine Rechtsverbindlichkeit und ist somit nicht Bestandteil der Beschlussfassung durch den Landrat. Der Landrat kann jedoch Genehmigungsanträge mit mangelhaften Planungsberichten zurückweisen. Der Mitwirkungsbericht bildet den Anhang zum Planungsbericht und hat ebenfalls orientierenden Charakter.

5.2 Bestandteile der Planung

Der Auslöser für die Erstellung des kantonalen Nutzungsplans Gymnasium Oberwil ist die benötigte Erweiterung des Schulraums. Zu diesem Zweck hat das Hochbauamt BL die Zone für öffentliche Werke und Anlagen im Osten des heutigen regionalen Detailplans als neue Parzelle 8435 erworben. Mit der Anpassung des kantonalen Nutzungsplan wird der in die Jahre gekommene regionale Detailplan abgelöst und der Perimeter um die neue Zone für öffentliche Werke und Anlagen ergänzt. Weiter werden mit dem kantonalen Nutzungsplan die Voraussetzungen für den anstehenden Projektwettbewerb zur Erweiterung des Gymnasiums geschaffen. Da erst mit der Genehmigung des kantonalen Nutzungsplan definitiv klar ist, ob der Amphibienkorridor verschoben werden kann, sind sowohl die weitere Parzellierung wie auch der Projektwettbewerb von dieser Planung abhängig.

Die Inhalte des kantonalen Nutzungsplan werden möglichst einfach gehalten. Das umzusetzende Projekt wird erst im Rahmen des Projektwettbewerbs erarbeitet. Der Nutzungsplan beinhaltet folgende Festlegungen:

Grundzone

Die Fläche des kantonalen Nutzungsplan ist in Zone für öffentliche Werke und Anlagen sowie in Naturschutzzone aufgeteilt. Die damit bedingten Flächenänderungen sind wie folgt:

Grundzone	Flächenanteil alt [m ²]	Flächenanteil Neu [m ²]	Differenz Neu – ALT [m ²]
Landwirtschaftszone (LWZ)	2'026	0	-2'026
Naturschutzzone (NSZ)	9'848	11'909	2'061
Zone für öffentliche Werke und Anlagen (OeWA)	57'863	57'828	-35

Regionaler Detailplan / kantonaler Nutzungsplan	46'031	69'626	23'595
--	--------	--------	--------

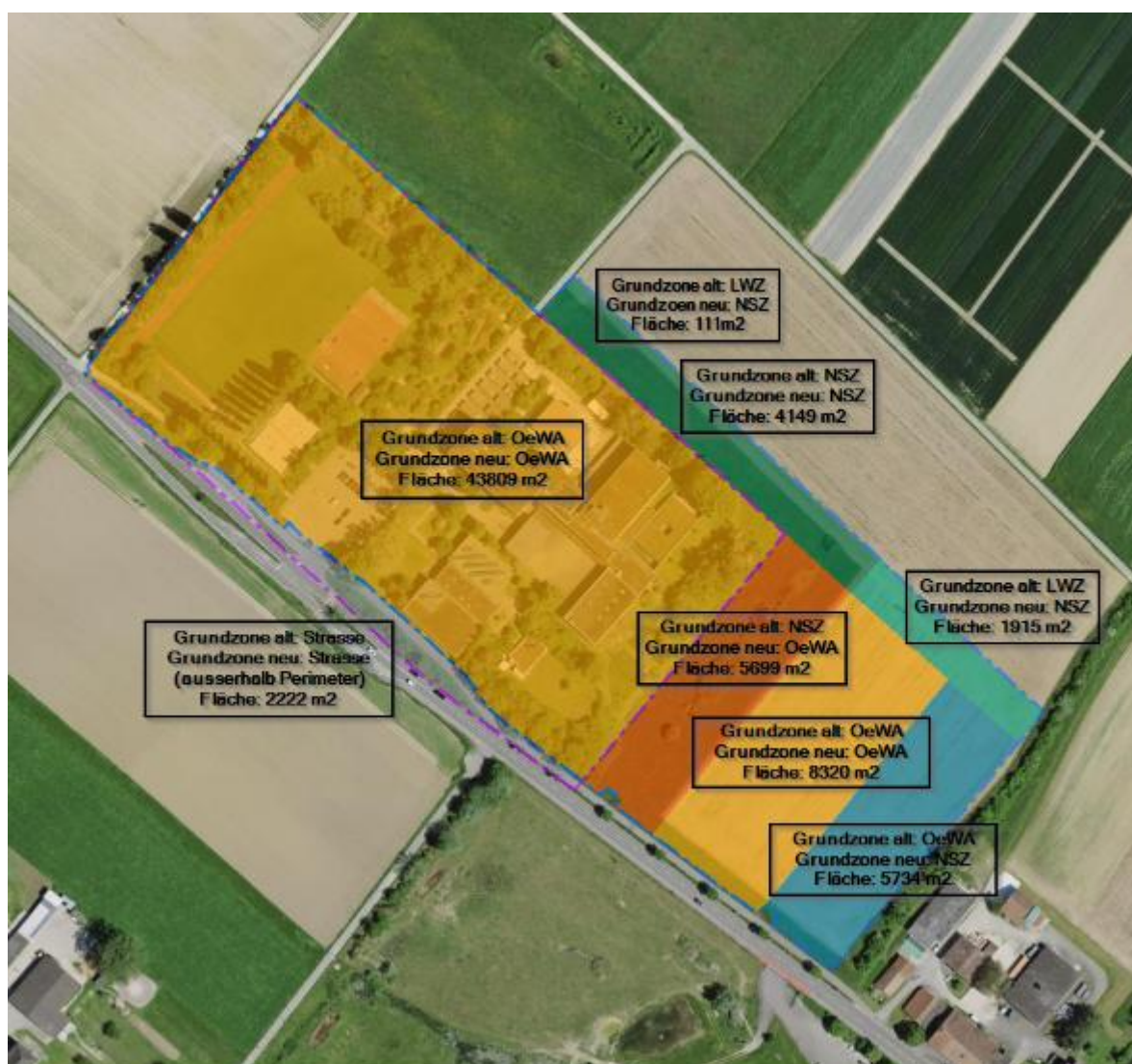


Abb. 22: Übersicht Flächenänderungen (Quelle: eigene Darstellung)

Aus der Tabelle geht hervor, dass die neue Zone für öffentliche Werke und Anlagen (Parzelle 8435) nach der Verschiebung nahezu flächengleich bleibt. Die Zunahme in der Naturschutzzone ist durch die Verschiebung des Amphibienkorridors und die damit längere Streckenführung zu erklären. Diese zusätzlich benötigte Fläche für den Korridor geht grösstenteils zu Lasten des angrenzenden Landwirtschaftsgebiets.

Die Zweckbestimmung der Zone für öffentliche Werke und Anlagen ist «Bildungsbauten, insbesondere für weiterführende Schulen sowie mit den weiterführenden Schulen verträgliche Nebennutzungen». Die Zweckbestimmung wird nicht nur auf das Gymnasium bezogen, sondern auch auf andere weiterführende Schulen, wie beispielsweise die FMS (Fachmittelschule). Zwar ist die FMS eine Abteilung des Gymnasiums, der Begriff Gymnasium wird aber umgangssprachlich gerne mit der Maturitätsabteilung gleichgesetzt, was bei einer Zweckbestimmung «Gymnasium» zu Verwirrungen führen könnte. Die verträglichen Nebennutzungen sind untergeordnete Nutzungen, welche den Schulbetrieb nicht beeinträchtigen. Dies kann beispielsweise die Unterhaltung der vorhandenen Vogelvolieren umfassen.

Die mögliche Bebauung wird mit dem Reglement nur im Grundsatz festgelegt:

- Architektur, Material und Farbe sind so zu wählen, dass sich das Gebäude gut in die Landschaft einpasst. Dieser Grundsatz bezweckt eine an den Standort angepasste Bauweise. Die Lage des Gymnasiums in einer Senke, umgeben von Landwirtschaftsgebiet, weist eine gute Sichtbarkeit auf. Es muss ein spezielles Augenmerk auf die Einpassung in die Umgebung gelegt werden. Das Landschaftsbild soll nicht durch störende Bebauung beeinträchtigt werden.
- Die Lage der Bauten hat auf die Durchlässigkeit für Amphibien und Kleinstlebewesen Rücksicht zu nehmen. Damit wird verhindert, dass es bei der Bauweise zu keinem undurchdringlichen Riegelbau kommt. Es ist darauf zu achten, dass die Gebäude so gestellt werden, dass immer eine Durchlässigkeit senkrecht zur Kantonsstrasse gewährleistet ist.
- Da das Gymnasium durch seine Lage in der Landschaft von vielen Vögeln umgeben ist, soll auf deren Bedürfnisse beim Bau speziell Rücksicht genommen werden. Die Fassaden sind so zu gestalten, damit Vogelschlag möglichst verhindert wird.

Auch der Aussenraum wird mit dem Reglement nur im Grundsatz festgelegt:

- Bebauung und Umgebungsgestaltung müssen zusammen harmonisieren, damit ein gutes Gesamtbild entsteht.
- Landschaftsarchitektur, Bepflanzung, Material und Farbe sind so zu wählen, dass ein stimmiger Gesamteindruck resultiert. Damit wird gewährleistet, dass nicht nur ein Augenmerk auf die neue Bebauung gelegt wird, sondern es wird unterstrichen, dass für den Gesamteindruck auch der Aussenraum mit Sorgfalt zu planen und gestalten ist.
- Es wird für den Aussenbereich eine naturnahe Gestaltung gefordert, bei welcher die Umgebungsflächen so weit möglich und sinnvoll wasserdurchlässig zu gestalten sind. Die Versickerung von Meteorwasser direkt am Ort hat mehrere Vorteile: Entlastung der Kanalisation -> Abflussspitzen können gebrochen werden; Kühlungseffekt und damit Verbesserung des Klimas, da das versickerte Wasser bei Hitze verdunsten kann.

Die Lärmempfindlichkeitsstufe ist die Stufe II. Dies ergibt sich aus der Zweckbestimmung.

Da der kantonale Nutzungsplan im vorliegenden Fall vor dem Projektwettbewerb ausgearbeitet werden muss, um die rechtlichen Grundlagen für den Projektwettbewerb zu schaffen, sind die Fragen zur Gestaltung sowohl der Gebäude wie auch des Aussenraums und der Erschliessungsflächen noch nicht geklärt. Dadurch ist die Regeldichte dieser Bestandteile im kantonalen Nutzungsplan sehr gering. Damit dennoch eine qualitativ hochwertige Überbauung des Areals sichergestellt werden kann, wird mit dem Reglement bei grösseren baulichen Veränderungen auf dem Areal ein qualitätssicherndes Verfahren verlangt. Weiter enthält das Reglement einen Absatz, welcher gewährleistet, dass eine zeitlich unterbruchsfreie und qualitativ gute Verbindung zwischen den Laichgebieten Ziegelei (Parzelle Nr. 1541) und Weierbruggli (Parzelle Nr. 3357) zur Verfügung steht.

Die Bestimmungen der Naturschutzzone stammen vom bestehenden Zonenreglement Landschaft der Gemeinde Oberwil. Die Bestimmungen haben sich bis anhin bewährt und werden daher übernommen. Es gab nur kleine Präzisierungen aufgrund der Rückmeldung vom Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung.

Schutzobjekte / -zonen

Im Plan festgelegt wird die Schutzzone «erhaltenswerter Lebensraum» sowie die Schutzobjekte «Verbindungsachse mit Durchlässigkeit».

Der erhaltenswerte Lebensraum entspricht dem Lebensraum 1 aus dem Bericht von Hintermann und Weber. Der Lebensraum ist ein Mosaik aus einheimischen Gebüsch, mageren Wiesen und zwei Weihern. Er stellt eine sehr wichtige Ergänzung zu den Naturschutzonen Weierbrüggli im Nordosten und Ziegelei im Südwesten dar. Er dient Amphibien und Kleinlebewesen als wichtiger Trittstein und muss daher ungeschmälert erhalten bleiben und fachgerecht gepflegt werden. Da dies auch eine Rahmenbedingung für den bevorstehenden Projektwettbewerb darstellt, wird dieses Gebiet mit dem kantonalen Nutzungsplan geschützt.

Die Verbindungsachsen mit Durchlässigkeit stellen sicher, dass die bestehenden Strassenunterführungen für Amphibien und Kleinlebewesen nicht ins Leere laufen. Diese Verbindungen sind für die dortigen Lebewesen von grosser Wichtigkeit. Aus diesem Grund werden sie als Schutzobjekte in den kantonalen Nutzungsplan aufgenommen. Damit ist gewährleistet, dass künftige Projekte auf dem Areal die Verbindungsachsen beachten und langfristig sichern müssen.

Auf die Aufnahme von weiteren Schutzzonen oder Schutzobjekten wird in Absprache mit dem Ebenrain Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung verzichtet. Welche weiteren Objekte erhalten bleiben und welche Massnahmen resp. Ersatzleistungen zu erbringen sind, wird im Rahmen des weiteren Verfahrens in enger Absprache mit dem Ebenrain Zentrum für Landwirtschaft festgelegt. Dies kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht definiert werden. Der Umgang mit wichtigen Naturobjekten ist über das Natur- und Heimatschutzgesetz, sowie das kantonale Naturschutzgesetz geregelt.

Gefahrenzonen

Innerhalb des Perimeters gibt es eine mittlere und geringe Gefährdung durch Überschwemmung. Die dazu erfassten Bestimmungen richten sich nach den bestehenden Bestimmungen der Gemeinde Oberwil. Bauten und Anlagen sind in den festgelegten Gebieten möglich, haben aber gewissen Auflagen zu erfüllen.

Kantonale Baulinie

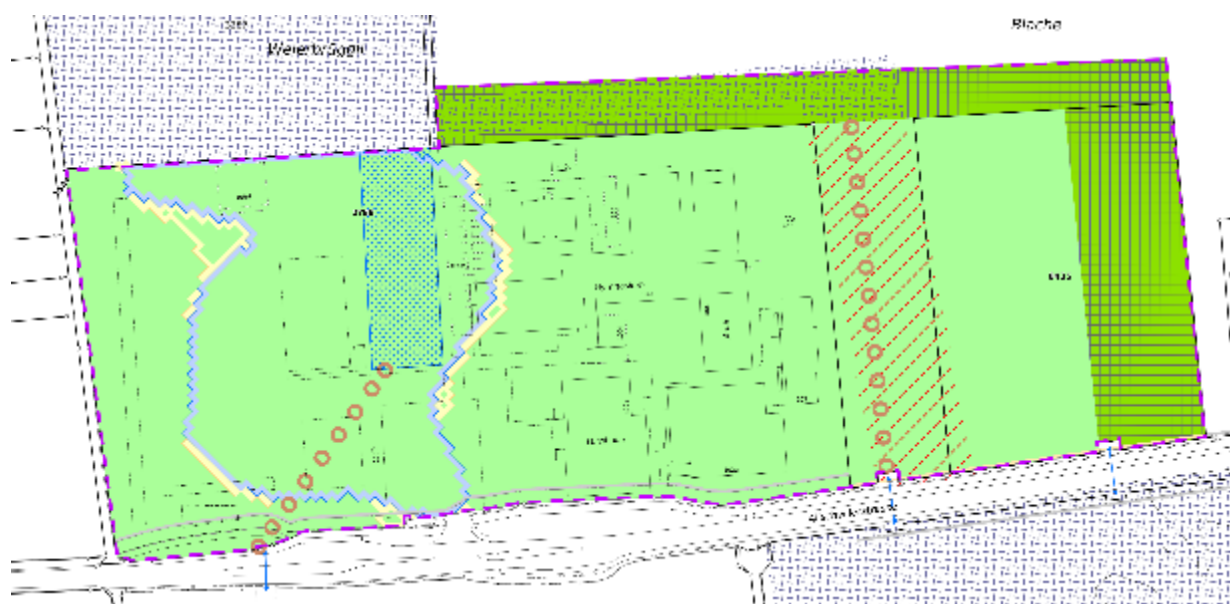
Auf Wunsch des Tiefbauamts wird die kantonale Baulinie im Bereich der Parzelle Nr. 7893 innerhalb des kantonalen Nutzungsplans aufgehoben. Auf die Festlegung einer neuen Baulinie wird verzichtet. Es gilt der gesetzliche Abstand gemäss RBG §95 Abs. 1 lit. a.

Aufhebung des bisherigen Rechts

Innerhalb des Perimeters des kantonalen Nutzungsplans wird sowohl der regionale Detailplan Gymnasium Oberwil wie auch die zurzeit rechtskräftigen Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Oberwil aufgehoben.

Amphibieninventar

Das Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung kann mit dieser Planung nicht angepasst werden. Dieses muss nach Genehmigung des kantonalen Nutzungsplans im Nachgang durch das zuständige Bundesamt erfolgen.



rechtsverbindlicher Planinhalt

- Zone für öffentliche Werke und Anlagen
Zweckbestimmung gemäss Reglement § 2
- Naturschutzzone
- erhaltenswerter Lebensraum
- Gefahrenzone Überschwemmung: mittlere Gefährdung
- Gefahrenzone Überschwemmung: geringe Gefährdung
- Verbindungssachse mit Durchlässigkeit
- aufzuhebende Kantonsstrassenbaulinie

orientierender Planinhalt

- Perimeter kantonalen Nutzungsplan
- Amphibieninventar bestehend
- Amphibieninventar neu
- Amphibieninventar aufzuheben
- Baulinie an Kantonsstrasse bestehend
- Tunnels für Amphibien und Kleinstlebewesen unter der Kantonsstrasse

Abb. 23: Ausschnitt kantonalen Nutzungsplan Gymnasium Oberwil

6 Interessenabwägung

6.1 Varianten und Alternativen

Das Gymnasium wird am heutigen Standort bestehen bleiben. Daher ist eine Prüfung von Alternativen zum Standort des Gymnasiums nicht erforderlich.

Die Erweiterung des Gymnasiums, wurde mit einer Machbarkeitsstudie geprüft. Diese beinhaltet ein Variantenstudium, welche aufzeigt, dass für die Erweiterung am heutigen Standort die noch ungenutzte Zone für öffentliche Werke und Anlagen im Südosten des heutigen Gymnasiums notwendig ist. Für die vorliegende Planung blieben damit noch zwei mögliche Varianten übrig:

Variante 1 (V1) Die beiden Zonen für öffentliche Werke und Anlagen belassen, wo sie sind. Der Korridor für die Amphibien und Kleinlebewesen würde so durch die neue Schulanlage führen



Variante 2 (V2) Die beiden Zonen für öffentliche Werke und Anlagen zusammenschieben und den Korridor für die Amphibien und Kleinlebewesen aussen herumführen.



6.2 Interessenermittlung

Aufbauend auf den Rahmenbedingungen lassen sich folgende Interessen ermitteln, wobei nicht alle ermittelten Interessen gleichermassen von der Mutation betroffen sind:

Interessen von nationaler Bedeutung

Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung	relevant
Bildung	relevant

Die nationalen Interessen sind am stärksten zu gewichten. Sie sind massgebend, ob die Varianten überhaupt umsetzbar sind. Daher sind sie auch als einzige Interessen mit relevant eingestuft. Die weiteren Interessen sind im Vergleich nur mässig relevant. Die beiden nationalen Interessen sind beide gleich bedeutungsvoll und werden sich in der Interessenabwägung direkt gegenübergestellt.

Landschaft

Kulturland/Fruchtfolgefleäche	mässig relevant
Gewässerraum	nicht betroffen
Wälder	nicht betroffen
Schonung Landschaft	mässig relevant
Erholungsräume erhalten	unerheblich

Das Gymnasium liegt im Gebiet des Zonenplans Landschaft. Daher sind die Interessen der Landschaft zu berücksichtigen. Da weder ein Gewässerraum noch Wälder in der unmittelbaren Nähe vorkommen, wurden diese beiden Interessen als nicht betroffen eingestuft.

Siedlung unerheblich

Da das Gymnasium in der Landschaft liegt und eine gewisse Distanz zur Siedlung hat, sind die Siedlungsinteressen nur untergeordnet betroffen. Bei den beiden hier betrachteten Varianten sind die Unterschiede der Auswirkungen auf die Siedlung vernachlässigbar klein. Daher werden diese Interessen in der Interessenabwägung nicht berücksichtigt.

Wirtschaft

Finanzen des Kantons	mässig relevant
Bedürfnisse Bevölkerung	unerheblich

Die finanzielle Seite ist für den Kanton zur Entscheidungsfindung mässig relevant.

Die Bedürfnisse der Bevölkerung sind vielfältig und für eine Interessenabwägung von Bedeutung. Allerdings sind die meisten der Interessen bereits mit anderen Interessen abgedeckt (Bildung, Erholung, etc.). Um eine doppelte Bewertung zu vermeiden, werden diese Interessen nicht nochmals aufgeführt.

Weitere Interessen

Natur- und Heimatschutz

- ISOS, Baukultur	nicht betroffen
- Archäologie	nicht betroffen

Oberwil ist nicht Teil des ISOS, auch gibt es im Gebiet des Gymnasiums keine archäologische Schutzzone. Daher können diese Interessen als nicht betroffen abgehandelt werden.

Standortspezifische Interessen

- Grundwasser	unerheblich
- Erschliessung	unerheblich
- Altlasten	nicht betroffen
- Lärm	unerheblich
- Naturgefahren	unerheblich
- Bebauungsstruktur	mässig relevant
- Bauarbeiten	unerheblich
- Biodiversität, Klima, Luft	mässig relevant

Altlasten sind im Gebiet des Gymnasiums keine bekannt. Die weiteren Interessen sind vorwiegend als unerheblich eingestuft, da die Auswirkungen bei beiden Varianten auf diese Interessen als gleichwertig einzustufen sind. In die Interessenabwägung fliesst die Bebauungsstruktur und die Biodiversität, Klima und Luft ein, da diese Interessen je nach Variante anders zu bewerten sind.

Private Interessen

- Schattenwurf	unerheblich
- Aussicht	unerheblich
- Arbeit	unerheblich
- Mobilität	unerheblich
- Freizeit	unerheblich
- Energie	nicht betroffen
- Wohnraum	nicht betroffen
- Sicherheit	nicht betroffen

Die privaten Interessen sind durch die Distanz der Siedlung zum Gebiet des Gymnasiums Oberwil von untergeordneter Bedeutung. Weiter sind die Auswirkungen der beiden Varianten auf diese Interessen als gleichwertig einzustufen.

«Nicht betroffene» Interessen sind vom neuen kantonalen Nutzungsplan nicht tangiert und spielen daher für die Interessenabwägung keine Rolle.

«Unerhebliche» Interessen werden zwar vom neuen kantonalen Nutzungsplan tangiert. Es hat aber, egal welche Variante ausgeführt wird, keine oder nur sehr geringe Auswirkungen auf diese Interessen. Sie werden daher in der Interessenabwägung auch nicht berücksichtigt.

In die Interessenabwägung fliessen nur die «mässig relevanten» und die «relevanten» Interessen ein.

6.3 Bewertung der Interessen

6.3.1 Interessen von nationaler Bedeutung

Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung^{1/2}

Beim Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung handelt es sich um ein Bundesinventar. Für dieses gilt Art. 6 des Natur- und Heimatschutzgesetzes:

Art. 6

¹ Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient.²¹

² Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen.

Absatz 2 erläutert unter welchen Voraussetzungen von der ungeschmälerten Erhaltung abgewichen werden kann. Die mögliche Beeinträchtigung ist dabei an den objektspezifischen Schutzziele zu messen. Dabei werden drei Arten von Eingriffen unterschieden:

- Beeinträchtigung im Sinne eines Abweichens von der ungeschmälerten Erhaltung (schwerer Eingriff)
- Beeinträchtigung ohne Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung (leichter Eingriff)
- Veränderungen, die keine Schutzziele tangieren.

Für die Einordnung, ob es sich um einen schweren oder leichten Eingriff handelt, muss jeder Einzelfall gesondert betrachtet werden. Entscheidend ist der räumliche Kontext, denn nicht jede Beeinträchtigung der Schutzziele führt zwingend zu einer Abweichung vom Gebot der ungeschmälerten Erhaltung.

Mit ungeschmälter Erhaltung wird kein absolutes Veränderungsverbot impliziert. Der Zustand eines Objekts darf sich aber unter dem Gesichtspunkt des Natur- und Heimatschutzes nicht verschlechtern. Was die ungeschmälerte Erhaltung eines Inventarobjekts bedeutet, ergibt sich generell aus der zugehö-

¹ Pierre Tschannen / Fabian Mösching «Nationale Bedeutung von Aufgaben- und Eingriffsinteressen»

² Vollzugshilfe zum Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung

rigen Inventarverordnung. Die ungeschmälerterte Erhaltung im Sinn von Art. 6 Abs.1 NHG verdient in besonderem Masse das, was die Objekte so einzigartig oder typisch macht, dass ihnen nationale Bedeutung zuerkannt wurde.

Beim Inventarobjekt Nr. BL45 Ziegelei Oberwil handelt es sich um ein ortsfestes Objekt. Es ist aufgeteilt in zwei Bereiche: Die zwei Bereiche A sind durch einen Korridor (Bereich B) verbunden (siehe auch Abb. 24: Ausschnitt Objektblatt). Gemäss §6 der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung sind die Schutzziele wie folgt definiert:

Art. 6 Schutzziel

¹ In ihrer Qualität und Eignung als Amphibienlaichgebiete sowie als Stützpunkte für das langfristige Überleben und die Wiederansiedlung gefährdeter Amphibienarten sind die ortsfesten Objekte ungeschmälerter und die Wanderobjekte funktionsfähig zu erhalten.

² Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung:

- a. des Objekts als Amphibienlaichgebiet;
- b. der Amphibienpopulationen, die den Wert des Objekts begründen;
- c. des Objekts als Element im Lebensraumverbund.

³ Schliessen sich die Erhaltung oder Förderung der Amphibienpopulationen verschiedener Arten gegenseitig aus, so gelten die Prioritäten nach den Hinweisen in Anhang 3.

Lit. a ist gewährleistet, da die Laichgebiete selbst in den Bereichen A liegen und von der Planung nicht betroffen sind.

Lit. b ist ebenfalls gewährleistet, da sich die Amphibienpopulation grundsätzlich in den Bereichen A aufhält und der Bereich B nur als Verbindungskorridor dient. Da die Bereiche A nicht betroffen sind und mit beiden Varianten weiterhin die Verbindung der beiden Bereiche A gewährleistet ist, wird auch der Erhalt der Population nicht beeinträchtigt.

Lit. c bedingt die Erhaltung und Förderung des Objekts als Element im Lebensraumverbund. Der Bereich B umfasst im vorliegenden Fall den Wanderkorridor zwischen den beiden Bereichen A. Er ist grösstenteils als Naturschutzzone festgelegt und dient als ökologische Ausgleichsfläche. Massnahmen in diesen Bereichen sind dünger- und biozidfreie Pufferbereiche, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Anlage von Biotopelementen (Hecken, Gräben, etc.) und das Verhindern von neuen Bauten mit Hinderniswirkung. Es ist festzulegen, ob der Versatz des Wanderkorridors um ca. 100 m nach Südosten als Verletzung seines Schutzziels gewertet werden muss. Grundsätzlich ist der Wanderkorridor als Element im Lebensraumverbund geschützt. Das Element des Wanderkorridors ist für die Erfüllung seiner Funktion im Lebensraumverbund nicht unbedingt von einer festen Lage abhängig. Er kann seine Funktion als Element in diesem Lebensraumverbund auch nachkommen, wenn er leicht verschoben wird. Die Verschiebung des Korridors gemäss Variante 2 wird damit als leichter Eingriff gewertet, da die Durchlässigkeit des alten Korridors weiterhin gewährleistet ist und zusätzlich ein neuer Korridor ca. 100 m versetzt erstellt wird. Die Situation verbessert sich dadurch für die betroffenen Amphibien und Kleinlebewesen.

Damit kann allgemein gesagt werden, dass die Variante 2 als Beeinträchtigung ohne Abweichen von der ungeschmälerterten Erhaltung (leichter Eingriff) gehandhabt werden kann. Damit kommt Art. 6 Abs 1 NHG (aber nicht Abs. 2) zum Tragen. Die Interessenabwägung kann damit unter Beachtung aller Interessen gemacht werden.

Bei Variante 1 bleibt die heutige Situation bezüglich des Wanderkorridors bestehen. Die Schulanlage wird künftig von diesem durchschnitten, da die Erweiterung auf der bestehenden Zone für öffentliche

Werke und Anlagen im Südosten erstellt wird. Die Situation bleibt in Bezug auf die Führung des Wanderkorridors gleich für die Amphibien und Kleinlebewesen. Die Qualität des Korridors wird sich durch die vermehrten Querungen des Korridors durch Schüler aber verschlechtern. Diese Querungen lassen sich durch die Teilung des Schulgeländes kaum vermeiden. Die Variante wird daher als negativ bis neutral eingestuft.

Bei der Variante 2 wird der Wanderkorridor verschoben, damit die beiden Zonen für öffentliche Werke und Anlagen nebeneinander zu liegen kommen. Der neue Korridor bietet einen Anschluss auf den südwestlichsten Amphibientunnel. Er wird von den Strukturelementen her mindestens gleichwertig zum heutigen Korridor ausgestaltet. Die Lage bringt den Vorteil, dass Synergien zur südwestlich liegenden Hecke genutzt werden können. Die Lage des heutigen Korridors wird nicht einfach zugebaut. Damit der mittlere Amphibientunnel nicht ins Leere läuft, wird auf dieser Achse eine Durchlässigkeit für Amphibien und Kleintiere beibehalten. Wie diese Durchlässigkeit genau ausgestaltet wird, ist bei der Ausarbeitung des Projekts zu definieren. Damit kann für die Amphibien und Kleinlebewesen eine bessere Situation geschaffen werden, als sie heute besteht. Die Variante wird als neutral bis gut eingestuft, da das Inventarobjekt verändert werden muss, sich aber die Gesamtsituation für die dortigen Lebewesen verbessert.

			+	+/-	-
Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung	relevant	V1			
		V2			

Bildung

Die Gewährleistung von Bildung ist ein nationales Interesse. Dazu gehört auch die zur Verfügungstellung einer geeigneten Infrastruktur. Da die Schülerzahlen weiter steigen, der Kanton Basel-Stadt keine Schüler und Schülerinnen vom Grenzgebiet mehr in seine Gymnasien aufnimmt und der Platzbedarf pro Kopf tendenziell steigend ist, müssen die Kapazitäten auf Seiten Baselland am Standort Oberwil erweitert werden.

Bei Variante 1 wird die Erweiterung auf den beiden bestehenden Zonen für öffentliche Werke und Anlagen erstellt. Damit wird das Schulareal durch den Amphibienkorridor zerschnitten. Die Erweiterung kann in genügendem Umfang in den Zonen für öffentliche Werke und Anlagen erstellt werden, es hat aber einige Nachteile, welche sich aus den grösseren Distanzen ergeben, wenn die Schulanlage nicht als Einheit gebaut werden kann. Dazu zählen unter anderem die längeren Wege zwischen den Klassenzimmern, was längere Pausen bedingt. Damit müsste das ganze Stundenplankonzept inkl. Raumeinteilung neu erarbeitet werden. Die Variante wird als negativ bis neutral eingestuft, da die Umsetzung der Erweiterung grundsätzlich funktionieren würde, diese aber aus betrieblichen Gründen nicht erstrebenswert ist.

Bei Variante 2 werden die beiden Zonen für öffentliche Werke und Anlagen zusammengeschoben. Damit kann eine zusammenhängende Überbauung erstellt werden. Die geforderte Durchlässigkeit wird bei der Ausarbeitung des Projekts entsprechend berücksichtigt und gute Ideen erfordern, aber das Schulareal wird nicht im gleichen Masse durchschnitten, wie mit der heutigen Naturschutzzone inkl. Wanderkorridor. Dies bringt für den Ablauf im Schulalltag einige Vorteile durch die kürzeren Wege mit sich. Die Variante 2 wird daher als gut bewertet.

			+	+/-	-
Bildung	relevant	V1			
		V2			

Zusammenfassung nationale Interessen

Aus Sicht der nationalen Interessen ist die Variante 2 zu bevorzugen. Sie vereinigt die Interessen der Amphibien und Kleinlebewesen mit den Interessen aus der Bildung am besten und bietet für beide eine bessere Lösung als die Variante 1.

6.3.2 Landschaft

Kulturland / Fruchtfolgeflächen

Fruchtfolgeflächen dienen der Sicherung der Ernährung in Krisenzeiten, dem quantitativen Bodenschutz, der langfristigen Erhaltung von geeignetem Landwirtschaftsland und der Erhaltung der Grünfläche zwischen den Siedlungen. Sie sind langfristig zu sichern.

Bei Variante 1 bleibt der Korridor an der heutigen Stelle. Die Erweiterung findet auf der bestehenden Zone für öffentliche Werke und Anlagen statt. Es gibt daher keine Verschiebung im Bereich Kulturland und Fruchtfolgeflächen. Die Variante ist daher neutral einzustufen.

Bei Variante 2 werden rund 2'000 m² Kulturland für die Verschiebung des Korridors verwendet. Dieses Land ist neu der Naturschutzzone zugeordnet und steht der aktiven Bewirtschaftung nicht mehr zur Verfügung. Bei der Fruchtfolgeflächen gibt es eine räumliche Verschiebung. Da aber die Naturschutzzone als Fruchtfolgeflächen gewertet werden kann, kommt es hier zu keiner flächenmässigen Verkleinerung. Die Variante wird als negativ bis neutral gewertet, da es zu einem Verlust von Kulturland nicht aber von Fruchtfolgeflächen kommt.

			+	+/-	-
Kulturland / Fruchtfolgeflächen	mässig relevant	V1			
		V2			

Schonung Landschaft

Die Landschaft stellt ein wichtiges Gut dar. Sie ist grösstmöglich zu schonen und vor Überbauung zu schützen.

Bei Variante 1 wird die Überbauung durch die getrennten Schulareale unnötig auseinandergezogen. Dies belastet das Landschaftsbild, da das Schulareal so wesentlich grösser wirkt als bei einer kompakteren Bauweise. Daher wird diese Variante als negativ eingestuft.

Bei Variante 2 wird durch die Zusammenführung der beiden Zonen für öffentliche Werke und Anlagen eine kompaktere Bauweise der Schulerweiterung zusammen mit den bestehenden Gebäuden ermöglicht. Durch die Naturschutzzone, welche das Schulareal umgibt, kann ein guter Übergang zum umliegenden Landwirtschaftsland geschaffen werden. Die Variante wird daher als positiv bewertet.

			+	+/-	-
Schonung Landschaft	mässig relevant	V1			
		V2			

6.3.3 Wirtschaft

Finanzen des Kantons

Die Finanzen sind für den Kanton in der Entscheidungsfindung ein relevantes Interesse. Bei Variante 1 muss zwar weniger Land gekauft werden und der Amphibienkorridor wird nicht verschoben. Dadurch ist diese Variante 1 in der Erstellung kostengünstiger als Variante 2. Diese Kosten egalisieren sich aber über die Zeit, da Variante 2 betriebliche Vorteile bringt, welche zu langfristigen Kosteneinsparungen führt. Diese sind unter anderem bedingt durch den aufwändigen Unterhalt aufgrund der zweigeteilten Schulanlage sowie dem Mehraufwand im Bereich der Ressourcen durch die längeren Wegzeiten zwischen den Klassenzimmern (Pausenlänge und Stundenpläne müssen angepasst werden). Aufgrund dieser betrieblichen Vorteile und den daraus resultierenden Kosteneinsparungen über die Zeit wird die Variante 2 besser bewertet als die Variante 1.

			+	+/-	-
Finanzen des Kantons	mässig relevant	V1			
		V2			

6.3.4 Weitere Interessen – Standortspezifische Interessen

Bebauungsstruktur

Es ist wünschenswert, dass die Bebauungsstruktur sich gut in das Gesamtbild einfügt und für die künftige Nutzung dienlich ist.

Bei Variante 1 wird eine Bebauungsstruktur notwendig, welche aus Einzelbauten besteht, da kein zusammenhängendes Areal zur Verfügung steht. Es ist damit nur erschwert möglich ein gutes Gesamtbild zu schaffen anstelle von Einzelbauten. Weiter ist die räumliche Distanz der Einzelbauten der schulischen Nutzung nicht dienlich, da zu lange Wege entstehen. Die Variante wird daher als negativ bewertet.

Bei Variante 2 ist durch das zusammenhängende Areal ein Gesamtprojekt möglich, dass entsprechend in die anspruchsvolle Umgebung eingepasst werden kann. Dadurch wird eine bessere städtebauliche Qualität ermöglicht, was bei getrennten Bauplätzen schwieriger zu erreichen ist. Weiter können mit der vereinten Fläche nachhaltigere Lösungen erarbeitet werden. Dies unter dem Gesichtspunkt, dass es für die Schulanlage ein in die Zukunft gerichtetes, langfristig tragfähiges Gesamtkonzept mit Potential für künftige Entwicklungen braucht. Diese sind auf einer zusammenhängenden Fläche einfacher zu realisieren als auf zwei getrennten Flächen.

Unter Berücksichtigung der Interessen der Amphibien und Kleinlebewesen können die Wege zwischen den Schulhäusern mit einer Gesamtfläche möglichst kurzgehalten werden, was der späteren Nutzung dienlich ist. Die Variante wird daher als positiv eingestuft.

			+	+/-	-
Bebauungsstruktur	mässig relevant	V1			
		V2			

Biodiversität, Klima, Luft

Dem Themengebiet rund um die Biodiversität, das Klima und die Luftqualität wird zunehmend stärkere Beachtung geschenkt, da es einen direkten Einfluss auf unsere Lebensqualität und unsere Gesundheit hat.

Bei Variante 1 wird der heutige Wanderkorridor mit seinen Trittsteinelementen erhalten. Die Biodiversität bleibt mit dieser Variante gewahrt. Durch den Korridor ist ein grosser Grünstreifen innerhalb des Schulareals gesichert. Dies trägt zu einem angenehmen Klima und einer guten Durchlüftung bei. Die Variante wird als neutral bis positiv eingestuft.

Bei Variante 2 wird ein neuer Wanderkorridor geschaffen. Durch die Ersatzmassnahmen in diesem vergrösserten Korridor und die Synergien mit der benachbarten Hecke kann die Biodiversität gesteigert werden. Das Klima auf dem Schulareal wird durch den umgebenden Grüngürtel positiv beeinflusst. Die Durchlüftung des Areals wird durch die Durchlässigkeit für Amphibien und Kleinlebewesen sichergestellt. Es kann aufgrund der verlangten Durchlässigkeit kein durchgängigerer Längsbau erstellt werden, der eine Durchlüftung blockieren würde. Die Variante ist daher positiv zu bewerten.

			+	+/-	-
Biodiversität, Klima, Luft	mässig relevant	V1			
		V2			

6.4 Interessensabwägung

Interessen von nationaler Bedeutung		gut	mittel	schlecht
Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung	relevant	V2	V1/V2	V1
Bildung	relevant	V2	V1	V1

Landschaft		gut	mittel	schlecht
Kulturland / Fruchtfolgeflächen	mässig relevant		V1/V2	V2
Schonung Landschaft	mässig relevant	V2		V1

Wirtschaft		gut	mittel	schlecht
Finanzen des Kantons	mässig relevant	V2	V1	

Weitere Interessen		gut	mittel	schlecht
Bebauungsstruktur	mässig relevant	V2		V1
Biodiversität, Klima, Luft	mässig relevant	V1/V2	V1	

Nachfolgend werden die vorgängig ermittelten und bewerteten Interessen gegeneinander abgewogen. Aus der Übersichtstabelle geht hervor, dass die Variante 2 bei den meisten Interessen zu bevorzugen ist. Dies umfasst sowohl die relevanten Interessen von nationaler Bedeutung wie auch die mässig relevanten Interessen. Einzig beim Kulturland / Fruchtfolgeflächen schliesst diese Variante schlechter ab, da durch die Verschiebung des Korridors rund 2'000 m² Landwirtschaftsland mehr in Anspruch genommen wird als bei Variante 1. Gemäss Abklärungen beim Ebenrain Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung ist dieser Mehrgebrauch an Fläche im Hinblick auf die dadurch bessere Lösung vertretbar. Wichtig ist, dass die Fruchtfolgeflächengrösse in etwa gleichbleibt, da die Fruchtfolgefläche auch in der neuen Naturschutzzone festgelegt werden kann.

Daher wird für die weitere Planung die Variante 2 umgesetzt.

7 Planungsverfahren

7.1 Einbezug Ebenrain Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung

7.1.1 Besprechung vom 21. Mai 2024

Am 21. Mai 2024 fand eine Sitzung mit dem Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung statt. In dieser wurden die Inhalte der Planung vorbesprochen. Folgende Punkte wurden festgehalten:

- Grundsätzlich ist nichts gegen die Verschiebung des Korridors einzuwenden.
- Der Lebensraum 1 muss erhalten bleiben.
- Die Amphibientunnel dürfen nicht ins Leere laufen.
- Eine gewisse Durchlässigkeit des Gebiets muss gewährleistet sein.
- Einzelne Elemente wie Bäume oder Hecken müssen nicht in der Planung festgehalten werden. Sollte es im Rahmen des Bauprojekts zu Konflikten mit diesen Objekten kommen, sind die Massnahmen mit dem Ebenrain Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung abzustimmen.

Die geforderten Punkte wurden in den kantonalen Nutzungsplan aufgenommen. Für Details wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

7.1.2 Vernehmlassung beim Ebenrain Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung

Die Unterlagen zum kantonalen Nutzungsplan Gymnasium Oberwil wurden am 30. August 2024 zur Prüfung an das Ebenrain Zentrum eingereicht. Die Ergebnisse folgten mit Schreiben vom 16. September 2024.

Neben kleinen, teilweise redaktionellen Anpassungen am Reglement und dem Planungsbericht wurden vor allem drei Punkte gefordert:

- Anbringen von Nisthilfen
- Erstellung eines Beleuchtungskonzepts
- Erstellung eines Umgebungsplans

Die kleinen Anpassungen wurden umgesetzt. Die drei geforderten Punkte wurden in Absprache mit dem Ebenrain Zentrum belassen. Diese Punkte sind für das Projekt von grosser Bedeutung, wären aber im kantonalen Nutzungsplan nicht stufengerecht umgesetzt. Daher werden diese Punkte im weiteren Projektverlauf (Wettbewerb und Bauprojekt/Baugesuch) beachtet und deren Umsetzung in enger Zusammenarbeit mit dem Ebenrain Zentrum abgesprochen.

7.2 Einbezug der Gemeinde Oberwil

7.2.1 Vorabklärungen bei der Gemeinde Oberwil

Im Vorfeld zur Erarbeitung des kantonalen Nutzungsplans wurde mit der Gemeinde Oberwil der Eigenbedarf an der bestehenden Zone für öffentliche Werke und Anlagen abgeklärt. Die Gemeinde Oberwil bestätigte, dass die Zone für öffentliche Werke und Anlagen von der Gemeinde nicht gebraucht wird. Diese ist für die Erweiterung des Gymnasiums vorgesehen. Auf eine separate Kapazitätsabschätzung der Zonen für öffentliche Werke und Anlagen wird daher verzichtet.

7.2.2 Besprechung vom 25. September 2024

Am 25. September 2024 wurde das Projekt des kantonalen Nutzungsplans auf der Gemeinde vorgestellt. An der Besprechung nahmen von Seiten der Gemeinde Herr Fabrizi und Herr Böttcher teil. Ziel

der Sitzung war die Gemeinde über das Vorhaben sowie dessen Stand zu informieren und das weitere Vorgehen zu koordinieren. Neben der Klärung von einigen inhaltlichen Fragen, wurde festgelegt, dass das Projekt der Bau-, Planungs- und Verkehrskommission (BPVK) vorgestellt wird. Im Anschluss wurde der Gesamtgemeinderat über das Projekt informiert. Einen Beschluss von Seiten des Gemeinderats oder der Gemeindeversammlung ist für das Beschlussverfahren eines kantonalen Nutzungsplans nicht notwendig. Im Anschluss wurde das öffentliche Mitwirkungsverfahren gestartet.

7.2.3 Bau-, Planungs- und Verkehrskommission (BPVK) vom 31. Oktober 2024

Die Planung zum kantonalen Nutzungsplan Gymnasium Oberwil wurde am 31. Oktober der Bau-, Planungs- und Verkehrskommission der Gemeinde Oberwil vorgestellt. Dabei konnten die Kommissionsmitglieder Fragen stellen und Anmerkungen anbringen. Die laufende Planung wurde von der Kommission zur Kenntnis genommen.

7.2.4 Information des Gemeinderats Oberwil

Der Gemeinderat Oberwil hat die Planung zum kantonalen Nutzungsplan Gymnasium Oberwil an seiner Sitzung vom 04. November 2024 auf Anraten der Bau-, Planungs- und Verkehrskommission zur Kenntnis genommen.

7.3 Vernehmlassung bei der Ortsplanung

Die Unterlagen wurden am 11. Juli 2024 der Abteilung Ortsplanung des Amtes für Raumplanung zur Stellungnahme eingereicht. Mit der Mail vom 26. Juli 2024 nahm die Abteilung Ortsplanung Stellung. Die erwähnten Punkte wurden in Rücksprache mit Laura Chavanne, Leiterin Kantonsplanung, überarbeitet:

- Optimierung der Plandarstellung.
- Ergänzung der Gefahrenzonen.
- Präzisierung des § 2: Nennung der überlagernden Zonen und Objekten.
- Präzisierung des § 5: Vereinfachung, u.a. da durch die Anpassung der Plandarstellung auf einen Absatz verzichtet werden konnte.
- Der Absatz zum Verbot von Neophyten wurde gestrichen (nicht stufengerecht).
- Der Absatz zu Terrainveränderungen wurde gestrichen (nicht stufengerecht).
- Der Paragraph zum Umgebungsplan wurde gestrichen, da es hierfür keine rechtlichen Grundlagen gibt. Die Umgebungsgestaltung hat in Absprache mit dem Ebenrain Zentrum zu erfolgen (informell).
- Der § 9 wurde diskutiert. Da dieser Paragraph aber die Sicherung der Qualität bei grösseren Bauvorhaben gewährleistet, wurde er in gegenseitigem Einverständnis beibehalten.
- Der Paragraph zu Ausnahmen wurde gestrichen. Dies ist gemäss Abklärung mit dem Rechtsdienst im vorliegenden Fall nicht notwendig, da noch kein konkretes Projekt vorliegt.

7.4 Öffentliche Mitwirkung

Gestützt auf § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 08. Januar 1998 wurde durch das kantonale Hochbauamt Basel-Landschaft mit Unterstützung der Gemeinde Oberwil das öffentliche Mitwirkungsverfahren zum kantonalen Nutzungsplan Gymnasium Oberwil durchgeführt. Folgende Unterlagen wurden vom 22. November 2024 bis 20. Dezember 2024 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt:

- Kantonaler Nutzungsplan Gymnasium Oberwil
- Reglement zum kantonalen Nutzungsplan Gymnasium Oberwil
- Zugehöriger Planungsbericht

Die Bevölkerung konnte im Rahmen dieses Verfahrens zum Entwurf Stellung nehmen, Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt wurden, sofern sie sich als sachdienlich erweisen. Das Mitwirkungsverfahren dient dazu, bereits in einer frühen Planungsphase allfällige Problempunkte zu erkennen.

Die Publikation im Vorfeld erfolgte sowohl im kantonalen Amtsblatt Nr. 92 vom 21. November 2024 wie auch im BiBo Nr. 47 vom 21. November 2024.

Die Planungsunterlagen konnten während der Mitwirkung auf der Gemeindeverwaltung Oberwil eingesehen werden. Stellungnahmen und Anregungen konnten bis zum 20. Dezember 2024 schriftlich an das kantonale Hochbauamt Basel-Landschaft eingereicht werden.

Während der öffentlichen Mitwirkung wurden zwei Stellungnahmen eingereicht. Die erste Stellungnahme von Anwohnern enthielt Hinweise, was bei einem künftigen Bauprojekt beachtet werden soll. Die Hinweise werden dankend für das weitere Verfahren entgegengenommen. Die zweite Stellungnahme von der Natur- und Landschaftskommission enthielt diverse Hinweise zu Plan, Reglement und Bericht. Diese wurden am 04. Februar 2025 in einer Besprechung mit Vertretern der Natur- und Landschaftskommission besprochen. Details sind dem separaten Mitwirkungsbericht zu entnehmen.

7.5 Beschlussfassung

Noch ausstehend.

7.6 Auflage- und Einspracheverfahren

Noch ausstehend.

7.7 Inkraftsetzung

Noch ausstehend.

Anhang

Übersicht der angehängten Dokumente

- Anhang 1: Objektblatt zum Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung
- Anhang 2: Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft Nr. 0937 vom 28. Juli 2011: Aufnahme des Gebiets "Ziegelei Oberwil", Oberwil, in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft
- Anhang 3: Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft Nr. 0938 vom 28. Juli 2011: Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ziegelei Oberwil", Oberwil

Anhang 1: Objektblatt zum Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung

inventaire federal des sites de reproduction de batraciens d'importance nationale
 Inventario federale dei siti di riproduzione di anfibi di importanza nazionale
 Inventari federal dals territoris da frega d'amfibis d'importanza nazionala

Kanton(e) Canton(s) Cantone(i) Chantun(s)	BL	Objekt Objet Oggetto Object	BL45		
Gemeinde(n) Commune(s) Comune(i) Vischnanca(s)	Oberwil				
Lokalität Localité Località Localidad	Ziegelei Oberwil				
Koordinaten Coordonnées Coordinate Coordinatas	2'608'360 / 1'263'490				
Höhe ü. M. Altitude Altitudine Autezza sur mar	350 m				
Fläche Surface Superficie Surfatscha	9.60 ha				
Fläche Bereich A Surface secteur A Estensione settore A Surfatscha sector A	8.72 ha				
Fläche Bereich B Surface secteur B Estensione settore B Surfatscha sector B	0.89 ha				
Amphibienbestände* / Peuplement en amphibiens* / Popolazione di anfibi* / Effectivs d'amfibis*					
<i>Triturus cristatus</i>	1	<i>Bombina variegata</i>	1	<i>Pelophylax</i> sp.	3
<i>Ichthyosaura alpestris</i>	2	<i>Bufo bufo</i>	1	<i>Pelophylax ridibundus</i>	3
<i>Lissotriton helveticus</i>	2	<i>Epidalea calamita</i>	3	<i>Rana temporaria</i>	2
<i>Alytes obstetricans</i>	1	<i>Hyla arborea</i>	1		

Population / popolazione / popolazione / populaziun 1 = klein oder nicht bekannt / petite ou non connue / piccola o di dimensione sconosciuta / pitschna u nunkonuschenta
 2 = mittel / moyenne / media / mesauna 3 = gross / grande / grande / gronda 4 = sehr gross / très grande / molto grande / fitg gronda

Hinweise / Indications / Indicazioni / Indicaziuns

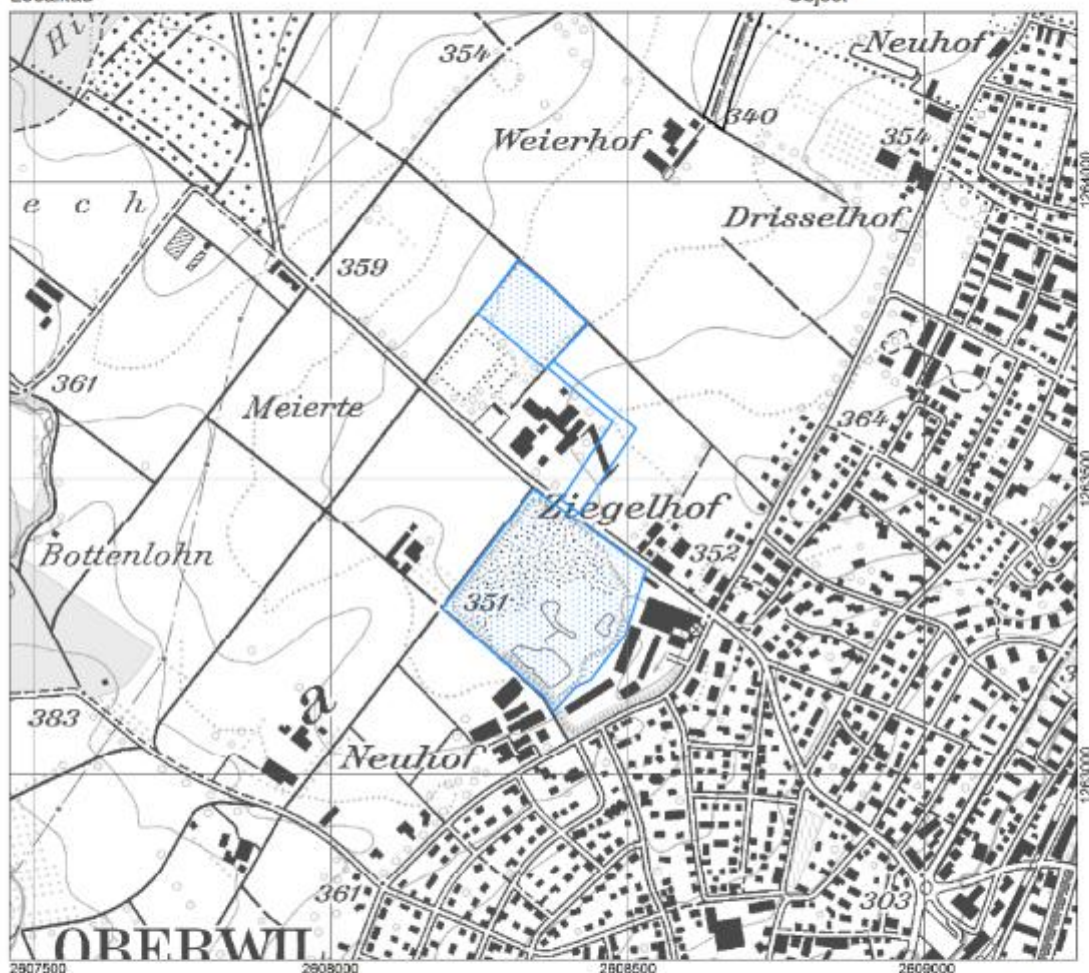
* Die Bestandesdaten beschreiben den Wert des Objekts zum Zeitpunkt der Aufnahme ins Inventar.

Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung
Inventaire fédéral des sites de reproduction de batraciens d'importance nationale
Inventario federale dei siti di riproduzione di anfibi di importanza nazionale
Inventari federal dals territoris da frega d'amfibis d'importanza nazionala

Lokalität
Localité
Località
Localidad

Ziegelei Oberwil

Objekt
Objet
Oggetto
Object

BL45

1:10'000

■ Bereich A / Secteur A / Settore A / Sector A

□ Bereich B / Secteur B / Settore B / Sector B

★ Wanderobjekte / Objets itinérants / Oggetti mobili / Objects movibels

○ Nicht definitiv bereinigte Objekte / Objets dont la mise au net n'est pas terminée

○ Oggetti non ancora delimitati in modo definitivo / Objects che n'èn anc betg surlavurads definitivamain

— Weitere Objekte / Autres objets / Altri Oggetti / Auters objects

Ausschnitt aus der LK 1:25'000

Fragment de la CN 1:25'000

Frammento della CN 1:25'000

Part da la CTN 1:25'000

1067

Aufnahme: 2001
Revision: 2007

©BAFU / OFEV
UFAM / UFAM 2017

Anhang 2: Aufnahme des Gebiets "Ziegelei Oberwil", Oberwil, in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft, RRB Nr. 0937 vom 28.07.2011

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0937

vom 28. Juni 2011

Aufnahme des Gebiets "Ziegelei Oberwil", Oberwil, in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

Die ehemalige Lösslehmgrube "Ziegelei Oberwil" ("Weihergässli") wurde aufgrund ihres reichhaltigen Amphibienbestandes im Jahre 1994 in das Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (IANB) aufgenommen. Mit dem Inkrafttreten dieses Inventars im Jahre 2001 musste der Kanton Schutzmassnahmen für die erfassten Amphibienlaichgebiete erarbeiten. Da der Lehmabbau in der "Ziegelei Oberwil" 1997 aufgegeben wurde und eine Auffüllverpflichtung bestand, wurde die Grube während einer beschränkten Dauer von 5 Jahren (2004 bis 2008) als Inertstoffdeponie betrieben. Mit der Betriebsbewilligung war aufgrund der Bundesvorgabe die Auflage verbunden, während der etappenweisen Auffüllung ausreichend Ersatzlebensräume zu schaffen und die Grubenoberfläche sukzessive als naturnahe, offene Tümpel-Landschaft zu gestalten. Zur Vernetzung des Gebiets mit dem national ebenfalls bedeutsamen Amphibienlaichgebiet "Herzogenmatt" in Binningen wurden beim Gymnasium Oberwil ein Wanderkorridor, ein zusätzliches Ersatz- und Trittsteinbiotop sowie entlang der Kantonsstrasse ein Amphibienleitsystem eingerichtet. Nach Abschluss der umfangreichen Gestaltungsarbeiten und der offiziellen Einweihung des Gebiets im Juni 2010 soll nun auch die rechtliche Sicherung des Gebiets auf kantonaler Ebene vollzogen werden. Gestützt auf die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung wird daher das Gebiet "Ziegelei Oberwil", Gemeinde Oberwil, – inklusive dem Vernetzungskorridor und Trittsteinbiotop – als Objekt von nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.

Das neue Naturschutzgebiet "Ziegelei Oberwil" weist eine Gesamtfläche von 9.26 ha auf. Das Schutzgebiet umfasst folgende Parzellen des Grundbuchs Oberwil.

1540	Oberwil	Immobilien Ziegelei AG, Oberwil	1.03
1541	Oberwil	Immobilien Ziegelei AG, Oberwil	0.65
1542 (Teilfläche)	Oberwil	Immobilien Ziegelei AG, Oberwil	5.04
		Total Immobilien Ziegelei AG	6.72
1566 (Teilfläche)	Oberwil	Coop Immobilien AG, Bern	0.98
3357	Oberwil	Coop Immobilien AG, Bern	1.56
		Total Coop Immobilien AG	2.54
Total	Naturschutzgebiet "Ziegelei Oberwil"		9.26

1. Beschreibung

Die Ziegeleigrube in Oberwil wurde im Jahre 1990 – noch während diese in Betrieb war – in einer Publikation der Naturforschenden Gesellschaft Baselland (NFGBL) ausführlich beschrieben (Tätigkeitsberichte der NFGBL, Band 36, Liestal 1990). Obwohl die Grube seither durch Auffüllung und Neugestaltung völlig verändert wurde und vom ehemaligen Gelände nur noch eine Randhecke an der Südecke verblieb, bildet diese Publikation eine wertvolle naturkundliche Dokumentation über das Gebiet. Sie gibt einen guten Überblick über den Naturraum, die Geologie und die Grubengeschichte sowie über den Kenntnisstand der Flora und Fauna im damaligen Gebiet. Damit wurde auch die grosse naturschützerische Bedeutung der Grube belegt, was zu deren Wertschätzung und zum Schutz als national bedeutsamer Lebensraum für Amphibien und weiterer seltener Arten beigetragen hat. Auch das Entwicklungspotential des neugestalteten Gebiets kann aus dieser Publikation abgeleitet werden, was die bisherigen Beobachtungen bereits teilweise bestätigen und durch künftige Begleituntersuchungen zu dokumentieren sein wird. Die nachfolgende Beschreibung beschränkt sich auf eine Zusammenfassung der genannten Publikation und gibt einen Überblick zur Entstehungsgeschichte und zum derzeitigen Kenntnisstand über das Naturschutzgebiet "Ziegelei Oberwil".

1.1 Der Naturraum

Das Gebiet "Ziegelei Oberwil" befindet sich im Leimental auf der Anhöhe nordwestlich des Dorfes Oberwil in einer Höhenlage von ca. 350 m ü.M. Dieser Höhenzug gehört zu den östlichen Ausläufern des Sundgauer Hügellandes, einer offenen Landschaft mit sanften Erhebungen, welche von Lösslehm bedeckt ist. Die ehemalige Lösslehmgrube grenzt im Osten direkt an die Bauzone der Gemeinde Oberwil, gegen Westen schliesst das sehr fruchtbare Ackerbaugebiet an. Die hier vorkommenden Lössböden zählen zu den ergiebigsten Ackerböden der Schweiz. Tektonisch gehört das Gebiet zum südlichen Oberrheingraben, welcher sich im älteren Tertiär zwischen Schwarzwald und Vogesen einzusenken begann und in der Folge mit mächtigen Sedimentschichten aufgefüllt wurde. Der in einer Tiefe von 24 bis 28 m liegende tertiäre Felsuntergrund wird durch den Septarienton (Blauer Letten) gebildet. Darüber liegt das quartäre Lockergestein, welches aus den jüngeren Deckenschottern des eiszeitlichen Rheines, aus Schwemmlehm, Löss und Lösslehm besteht. Der zuoberst liegende Löss besteht aus Gesteinsstaub, welcher während den Kaltzeiten vom Wind aus dem Gletschervorland der umliegenden Gletscher ausgeblasen wurde und sich über den Deckenschottern ablagerte. Mit der Zeit verfestigte sich der Löss und verwitterte durch Kalkauswaschung zu tonigem Lösslehm. Im ursprünglichen Zustand lagen im Grubenareal eine Schicht von rund 16 Meter Löss, Lösslehm und tertiärem Schwemmlehm. Der durch den nachfolgend beschriebenen Abbau entstandene geologische Aufschluss wurde als einziger grösserer Lösslehmaufschluss der Region im Jahre 1995 in das Verzeichnis der geologischen Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen. Davon konnte nur ein kleiner Aufschluss beim tiefen Weiher erhalten werden, der grossflächige Aufschluss an der Abbauwand musste mit der Auffüllung der Grube aufgegeben werden.

1.2 Die ehemalige Ziegeleigrube Oberwil (1894 - 1999)

In der Ziegeleigrube Oberwil wurde der Löss und Lehm während über 100 Jahren (von 1894 bis 1999) in grossem Umfang abgebaut und zur Herstellung von Backsteinen und Ziegeln

verwendet. Die vom Oberwiler Unternehmer und Genossenschaftspionier Stefan Gschwind gegründete Grube war während Jahrzehnten der grösste Arbeitgeber im Dorf. Die Entstehungsgeschichte der "Mechanischen Ziegelei AG, Oberwil" ist in der vorangehend erwähnten Publikation näher beschrieben.

Die alte Lösslehmgrube entwickelte sich schon früh zu einem wertvollen Lebensraum für zahlreiche Tiere und Pflanzen. Da der tonreiche Lehm kaum wasserdurchlässig ist und daher am Grubengrund das Niederschlagswasser zu stauen vermag, bildeten sich durch die Abbaudynamik immer wieder neue Tümpel und Weiher. Auf Anregung von lokalen Naturschützern entstanden im Jahre 1970 zusätzliche Tümpel für Amphibien und andere Wasserbewohner. So entwickelte sich mit der Zeit ein wertvolles Mosaik an unterschiedlichen Lebensräumen mit flachen und tiefen Gewässern, Verlandungs- und Überschwemmungsgebieten, offenen Pionierflächen, dichten Wildkrautfluren, mageren Böschungen sowie mit Säumen bestandenen Gebüsch, Hecken und Gehölzen. Im Jahre 1990 wurden mit der eingangs erwähnten Publikation ein bedeutender Reichtum an Pflanzen- und Tierarten in der Lehmgrube festgestellt. Über 140 verschiedene Pflanzenarten sind erfasst worden, darunter stark gefährdete und vom Aussterben bedrohte Arten wie z.B. der Dreiteilige Zweizahn (*Bidens tripartita*) und das Stachelige Seeried (*Schoenoplectus mucronatus*). Zwischen 1981 und 1990 wurden insgesamt 37 Libellenarten beobachtet, davon über ein Viertel bedrohte bis stark bedrohte Arten. Daneben wurden zahlreiche weitere typische Wasserwirbellose wie Schnecken, Muscheln und Insekten festgestellt. Die Grube bot auch Lebensraum für die Gottesanbeterin, Zauneidechse sowie für diverse Säugetiere wie Fuchs, Dachs, Steinmarder, Mauswiesel, Igel, Feldhase und Reh. Mehr als 40 Vogelarten wurden beobachtet, darunter 11 Brutvogelarten wie z.B. der seltene Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*). Ausserdem wurde die Grube von etlichen Zugvögeln und Limikolen als Rastplatz aufgesucht. Dabei wurden Seltenheiten wie Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*) und Purpurreiher (*Ardea purpurea*) beobachtet.

Von zentraler Bedeutung war die frühere Ziegeleigrube Oberwil für die Amphibien, deren reichhaltiges Auftreten schon in den dreissiger und vierziger Jahren des letzten Jahrhunderts auffiel und erfasst wurde. Alle in der Region überhaupt zu erwartenden Amphibienarten kamen damals hier vor. In den Untersuchungen von 1981 und 1985/1986 wurden die folgenden 13 Arten erfasst: Bergmolch, Fadenmolch, Kammolch, Feuersalamander, Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte, Laubfrosch, Grasfrosch, Wasser- und Teichfrosch, Seefrosch, Erdkröte und Kreuzkröte. Die letztgenannte Kreuzkröte – das frühere Charaktertier der Amphibienfauna des Leimentals – gehört heute zu den am stärksten gefährdeten Amphibienarten der Schweiz. Als Pionierart ist sie – wie die ebenfalls stark gefährdete Gelbbauchunke – auf offene oder vegetationsarme, flache Laichgewässer angewiesen, welche zeitweise austrocknen und dadurch arm an Fressfeinden der Amphibienlarven sind. Als Sommerstandorte sind besonnte Pionierflächen und Steilborde mit Steinunterschlupfen wichtig. Auch Geburtshelferkröte, Laubfrosch und Kammolch bevorzugen deutlich wärmere Laichgewässer und sonnenexponierte Pionierflächen als Tagesaufenthalte. Solch anspruchsvolle und dauernd wechselnde Pionierstandorte bot die Ziegeleigrube Oberwil gerade während der Zeit, als diese noch in Betrieb war, in idealem Masse.

1.3 Die Unterschutzstellung und Umgestaltung (1994 - 2010)

Aufgrund dieser Bedeutung als Laichplatz und Lebensraum für Amphibien – insbesondere Kreuzkröte und Kammolch – wurde die "Ziegelei Oberwil" im Jahre 1994 in das Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (IANB) aufgenommen. Mit der Inkraftsetzung dieses Inventars im Jahre 2001 waren die Kantone verpflichtet, für den Schutz der erfassten Amphibienlaichgebiete zu sorgen. Dies stellte für den Schutz der Ziegelei Oberwil eine Herausforderung dar, weil nach der Einstellung des Lehmabbaus 1997 und der Stilllegung des gesamten Betriebs 1999 eine Auffüllverpflichtung für die Grube bestand. Um die Qualitäten als Amphibienlaichgebiet zu erhalten und gleichzeitig den Bedarf der Agglomeration nach Deponieraum für sauberes Aushub- und Abbruchmaterial zu decken, wurde in enger Zusammenarbeit zwischen der Immobilien Ziegelei AG als Grundeigentümerin, dem Amt für Umweltschutz und Energie, der kantonalen Naturschutzfachstelle (Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung) und den Naturschutzverbänden ein Auffüll- und Renaturierungsprojekt erarbeitet. Mit der Betriebsbewilligung für die Inertstoffdeponie, welche in der Grube während der beschränkten Dauer von 5 Jahren (zwischen 2004 und 2008) betrieben wurde, waren unter Berücksichtigung der Bundesvorgaben verschiedene Auflagen verbunden. Diese umfassten Sofortmassnahmen zu Gunsten der Amphibien, eine sorgfältige Etappierung, ökologische Ausgleichsmassnahmen in der Nachbarschaft, eine ökologische Baubegleitung sowie ökologische Ersatzmassnahmen.

Während der Auffüllung wurde ein kontinuierliches Angebot an Laichgewässern und Landlebensräumen geschaffen, welche erfreulicherweise von den Amphibien gut angenommen wurden. Damit erfolgte eine Dynamik, wie sie auch in aktiven Gruben regelmässig stattfindet und den Amphibien Chancen zur Wiederbesiedlung neuer Pionierstandorte bietet. Die Grubenoberfläche wurde dabei sukzessive als naturnahe, offene Tümpel-Landschaft gestaltet. Zur Vernetzung des Amphibienlebensraumes mit dem national ebenfalls bedeutsamen Amphibienlaichgebiet "Herzogenmatt" in Binningen wurden 2005 entlang des Gymnasiums Oberwil ein Wanderkorridor sowie ein zusätzliches Feucht- und Trittsteinbiotop eingerichtet – eine wichtige und vom Bund vorgegebene ökologische Ersatzmassnahme für die ab 2004 realisierte neue Wohnüberbauung auf dem Grubenareal. Die Umgebung der Wohnsiedlung wurde naturnah gestaltet und mit Kiesflächen, Blumenwiesen und einem Weiher versehen. Zur gefahrlosen Unterquerung der Kantonsstrasse baute das Tiefbauamt 2009 und 2010 ein rund 900 Meter langes Amphibienleitsystem mit Durchlässen, welche auch von Säugetieren wie Igel, Wiesel, Iltis und Fuchs benutzt werden können. Nach Beendigung eines Grossteils der umfangreichen Gestaltungsarbeiten wurde das Gebiet "Ziegelei Oberwil" im Juni 2010 offiziell als Naturschutzgebiet eingeweiht und mit einer Informationstafel für die Besucher versehen. Mit dem vorliegenden Regierungsratsbeschluss und der zugehörigen Schutzverordnung wird nun auch die rechtliche Sicherung des Gebiets "Ziegelei Oberwil" auf kantonaler Ebene vollzogen.

1.4 Das heutige Naturschutzgebiet "Ziegelei Oberwil"

Heute präsentiert sich das grösstenteils neu gestaltete Grubengelände als flacher, offener und naturnaher Lebensraum, welcher ideale Bedingungen für die hauptsächlich zu fördernden Amphibien bietet und als Rastplatz für Watvögel (Limicolen) dient. Eine rund 1 Meter dicke Schicht aus Lehm bedeckt die rund 300'000 m³ Auffüllmaterial aus sauberem Aushubmaterial und Bauschutt. Auf der wasserundurchlässigen Grubenoberfläche bilden verschiedenartige Gewässer (tiefe Weiher, flache Tümpel, feuchte Mulden und Wassergräben)

ein reiches Lebensraum-Mosaik, welches die unterschiedlichen Standort-Ansprüche vieler Amphibienarten und Wasservögel abdeckt. Kleinstrukturen wie Sand- und Kieslinsen sowie Stein- und Asthaufen, welche für verschiedene Arten wichtig sind, werden das auch als Lebensraum dienende Gelände zusätzlich auf. Die Gewässer sind eingebettet in ausgedehnte, feuchte bis trockene Ruderalflächen. Kleine Vertiefungen und Unebenheiten auf dem lehmigem Rohboden ermöglichen, dass sich bei Niederschlägen temporäre, sich schnell erwärmende und von Fressfeinden freie Laichgewässer bilden, welche bevorzugt von der Gelbbauchunke und der Kreuzkröte aufgesucht werden. Die anderen Amphibienarten kommen eher in den grösseren und tieferen Gewässern mit gut ausgebildeter Vegetationsstruktur vor. Insgesamt zehn Amphibienarten wurden seit Beginn der Auffüllung und Neugestaltung des Geländes (2002) festgestellt: Berg-, Kamm- und Fadenmolch, Gelbbauchunke, Erd-, Geburtshelfer- und Kreuzkröte sowie Gras-, Wasser- und Seefrosch. Der im Jahre 2002 beobachtete Laubfrosch wurde seither nicht mehr festgestellt.

Das weitgehend eben angelegte und nur von wenigen Gehölzen durchsetzte Gelände hat sich auch zu einem Rastplatz von regionaler Bedeutung für Limikolen (Watvögel) entwickelt. Die scheuen Limikolen rasten nur dort, wo sie auf grosse Distanzen den Überblick haben und nur wenige "Verstecke" für mögliche Feinde vorhanden sind. Deshalb wurde auch zur Beobachtung der Vögel ein sogenannter "Hide" (kleines Gebäude auf erhöhtem Plattform) eingerichtet, von welchem aus die Vögel ungestört beobachtet werden können. Bisher wurden auf dem Gelände neben den Watvögel-Arten wie Zwergschnepfe, Flussregenpfeifer, Flusssuferläufer, Waldwasserläufer, Grosser Brachvogel und Kiebitz diverse weitere, teils seltene Vogelarten festgestellt (Erich-Wyss, Oberwil): Weissstorch, Graureiher, Zwergtaucher, Teichhuhn, Blässhuhn, Stockente, Löffelente, Steinschmätzer, Schwarzkehlchen, Klappergrasmücke, Hänfling, Girlitz, Rohrammer, Sperber, Turmfalke und Schleiereule. Dazu kommen Mauersegler und Mehlschwalben, für welche an den Gebäuden der benachbarten neuen Wohnsiedlung Nistkästen montiert wurden. Diese erfreuliche Artenvielfalt und die Tatsache, dass viele der Arten auch im Gebiet brüten (z.B. das seltene Schwarzkehlchen) zeigen, dass das Gelände von Vögeln als Rastplatz und Lebensraum gut angenommen wurde. Als interessante Insektenarten sind unter anderem zu nennen (Renato Joos, Oberwil): Kurzschwänziger Bläuling (*Cupido argiades*), Malven-Dickkopffalter (*Carcharodus alceae*), Trauermantel (*Nymphalis antiopa*), Grosser Fuchs (*Nymphalis polychloros*), Kleines Nachtpfauenauge (*Saturnia pavonia*), Kleine Pappelglucke (*Poecilocampa populi*), Abendpfauenauge (*Smerinthus ocellata*), Kleiner Gabelschwanz (*Furcula furcula*), Zickzack-Zahnspinner (*Notodonta zizac*), Erlen-Zahnspinner (*Notodonta dromedarius*), Schwarzfleck-Zahnspinner (*Drymonia obliterata*).

Im Hinblick auf die für Amphibien und Limikolen notwendige Offenhaltung des Geländes wurde das Gebiet für eine extensive Weidenutzung konzipiert und der Pionierstandort mit einer dazu speziell abgestimmten und artenreichen Samenmischung angesät. Schon kurz nach der Fertigstellung wurden erfolgreich Schottische Hochlandrinder vom Reinacher Erlenhof als "biologische Rasenmäher" eingesetzt. Diese übernehmen die Pflege, indem sie Gehölze, Brombeeren, Binsen und Rohrkolben fressen. Sie können sich auch auf sumpfigem Boden bewegen. Wenn die Vegetation nicht mehr genügend durch Beweidung und Mähen zurückgedrängt werden kann, wird voraussichtlich ein maschineller Pflegeeingriff unumgänglich sein. Eine weitere wichtige Pflegemassnahme ist die regelmässige Beseitigung von Problempflanzen, den sog. invasiven Neophyten, welche als eingeschleppte und sehr konkurrenzstarke Pflanzen die einheimischen Arten verdrängen. Dazu gehören u.a. Goldrute, Japanknöterich, Essigbaum und Robinie. Bei den Neozoen mussten bisher die Nilgans und die Rostgans durch den Wildhüter gezielt bejagt werden.

Das Areal der ehemaligen Kiesgrube Oberwil wurde mit einem Vieh-Zaun geschützt, welcher Tierwanderungen zulässt. Der eingezäunte und beschränkt zugängliche Bereich des neuen Naturschutzgebiets ist durch die ebene und offene Gestaltung des Geländes von der Beobachtungsplattform und vom Hide aus sehr gut einsehbar und erfüllt damit – zusammen mit den Biotopen und naturnahen Vernetzungselementen beim Gymnasium – eine wichtige Funktion als bedeutendes Natur-Anschauungsobjekt für die Bevölkerung und insbesondere auch für den Biologie-Unterricht des Gymnasiums Oberwil.

2. Bedeutung und Schutzziele

Die naturkundliche Bedeutung der ehemaligen Ziegeleigrube Oberwil und die Bemühungen zu ihrem Schutz wurden im vorangehenden Kapitel bereits ausführlich dargelegt. Sie ist durch verschiedene kantonale Inventare erfasst worden: Im Reptilien-Inventar beider Basel 1994 ist ein Teilbereich als Lebensraum der Zauneidechse aufgeführt (Obj. 338). Die Grube wurde ausserdem als einziger grösserer Lösslehmaufschluss der Region in das Verzeichnis der geologischen Naturobjekte des Kantons BL 1995 aufgenommen. Im Jahre 1994 wurde das Gebiet aufgrund seines reichhaltigen Amphibienbestandes in das Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (IANB, Obj. BL 45) aufgenommen. Zur Umsetzung der Bundesvorgaben wies daraufhin die Gemeinde Oberwil im Zonenplan Landschaft die Ziegeleigrube Oberwil – zusammen mit einem Trittsteinbiotop und Vernetzungskorridor beim Gymnasium – der Naturschutzzone bzw. der Grünzone zu (RRB Nr. 1086 vom 25. Mai 2004).

Die wichtigsten Schutzziele für das Naturschutzgebiet "Ziegelei Oberwil" sind:

- a. Erhaltung und Förderung als Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung sowie als Zugvogel-Rastplatz von regionaler Bedeutung, insbesondere als Rastplatz für Limicolen (Watvögel);
- b. Förderung der Biotopvernetzung mit benachbarten Biotopen, insbesondere dem national bedeutsamen Amphibienlaichgebiet "Herzogenmatt";
- c. Erhaltung und Förderung von artenreichen Feuchtbiotopen, extensiv genutzten Wiesen, Weiden, Ruderal- und Pionierstandorten, Gebüsch und Gehölzen;
- d. Erhaltung und Förderung von Kleinstrukturen wie Wurzelstöcke, Ast- und Steinhaufen;
- e. Erhaltung und Förderung der seltenen und geschützten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Weichhölzer, Amphibien, Limicolen (Watvögel) und Schmetterlinge.

Aus Sicht des Artenschutzes sind zusammenfassend insbesondere folgende Arten zu erhalten und zu fördern: Weichhölzer (Weiden, Espen, Schwarzpappel), Arten der Magerweiden, Ruderal- und Pionierstandorte, Kreuzkröte und weitere Amphibienarten sowie Schmetterlinge.

Für die zur Umsetzung der Schutzziele notwendige fachgerechte Pflege und Unterhalt des Naturschutzgebiets ist die kantonale Naturschutzfachstelle zuständig. Die Massnahmen werden in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Umweltschutz und Energie und weiteren betroffenen kantonalen Fachstellen sowie der Einwohnergemeinde Oberwil und den Grundeigentümern umgesetzt.

3. Gefährdung und Schutz

Da das Naturschutzgebiet als Viehweide genutzt wird und zum Schutz der Brutvögel sowie rastender Zugvögel wurde das gesamte Areal der ehemaligen Ziegeleigrube Oberwil eingezäunt. Der Hauptteil des Naturschutzgebiets "Ziegelei Oberwil" ist somit nicht frei zugänglich und soll nur von befugten Personen (für Aufsicht, Pflege, Unterhalt, wissenschaftliche Untersuchungen usw.) betreten werden dürfen. Für die Öffentlichkeit (Schulen, Naturschutzvereine und weitere Interessierte) soll das Gebiet durch gelegentliche Öffnung des Beobachtungsgebäudes (Hide) zeitweise einsehbar sein. Das sich im offenen Landwirtschaftsgebiet befindliche Trittsteinbiotop beim Gymnasium und der Vernetzungskorridor sind gegenwärtig frei zugänglich. Hier wird eine teilweise Einzäunung des Feuchtbiotops wegen Störungen durch Hunde und Spaziergänger notwendig sein. Darüber hinaus drängen sich vorläufig noch keine Massnahmen auf, welche über die grundlegenden Schutzmassnahmen in § 3 der Schutzverordnung hinausgehen. Die potentielle Entwicklung der Erholungsaktivitäten ist jedoch im ganzen Naturschutzgebiet aufmerksam zu beobachten und gegebenenfalls durch besondere Massnahmen zu lenken.

Die extensive Nutzung der Landwirtschaftsflächen im Bereich der Trittsteinbiotope und des Vernetzungskorridors ist eine wichtige Voraussetzung zur Erhaltung der Artenvielfalt und des Struktureichtums des Gebiets. Der Fortbestand der wertvollen und artenreichen Extensivwiesen und Hecken hängt massgeblich von der Nutzungsintensität und der fachgerechten Pflege ab. Deshalb wurden mit dem Bewirtschafter dieser Flächen Bewirtschaftungsvereinbarungen im Rahmen des kantonalen Programms "Ökologischer Ausgleich" abgeschlossen und so die den Schutzzielen entsprechende Pflege der geschützten Landwirtschaftsflächen sichergestellt. Die Landwirtschaftsflächen werden weiterhin vom Landwirtschaftsbetrieb der Grundeigentümerin bewirtschaftet und bleiben als "Ökoflächen" dem Landwirtschaftsbetrieb anrechenbar, sofern die landwirtschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten sind.

Massnahmen im Zusammenhang mit der Deponie bleiben gewährleistet. Bei allfällig auftretenden Problemen (Entwässerung der Deponie etc.) kann der Kanton Basel-Landschaft nicht haftbar gemacht werden.

4. Rechtliche Grundlagen und Vorgaben

Gemäss Artikel 78 der Bundesverfassung ist der Natur- und Heimatschutz Aufgabe der Kantone. Auch die Verfassung vom 7. Mai 1984 des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet Kanton und Gemeinden, den Natur- und Heimatschutz zu fördern und erhaltenswerte Landschaften und Naturdenkmäler zu schützen (§ 102). In Analogie zum Bundesgesetz vom 20. November 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) verpflichtet das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG BL) den Kanton und die Einwohnergemeinden, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt durch Sicherung und Förderung ihrer Lebensräume zu erhalten, die bedeutsamen Naturobjekte zu schützen (§§ 1 und 2) und die Kosten für deren Pflege und Unterhalt zu tragen (§ 27).

Gemäss § 12 des NLG BL ist der Regierungsrat zur Aufnahme der Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet. Die formelle Unterschutzstellung von Naturobjekten ist somit ein rechtlicher Auftrag. Die rechtliche Sicherung wertvoller Naturobjekte und die Regelung von Nutzungseinschränkungen bzw. naturschutzspezifischer Bewirtschaftungsmassnahmen

sind eine unerlässliche Voraussetzung zur Erhaltung der Biodiversität des Baselbiets. Sollten zukünftig keine Geldmittel für Naturschutzmassnahmen bereitgestellt werden können, müssten Pflege und Unterhalt des neu geschützten Gebiets sistiert werden. Der Verlust von bedeutsamen Lebensräumen und das Aussterben von seltenen, einheimischen Tier- und Pflanzenarten wären die unvermeidbare Folge. Die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften bliebe damit unerfüllt.

Die mit der Unterschutzstellung verbundenen Ausgaben im Bereich Unterhalt der Naturschutzgebiete sind in höchstem Masse nachhaltig. Da die Abteilung Natur und Landschaft über keine eigene Unterhalts-Equipe verfügt, tragen sämtliche Ausgaben für den Unterhalt der Naturschutzgebiete wesentlich zur Arbeitsplatzerhaltung in unserer Region bei (Gewerbe, Forst- und Landwirtschaft) – und gleichzeitig zur Erhaltung der natürlichen Ressource "Biodiversität".

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Unterschutzstellung von Naturobjekten bewirkt in der Regel gemäss §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 einerseits einmalig anfallende Abgeltungskosten und andererseits periodisch wiederkehrende Folgekosten. Bei der Unterschutzstellung des Gebiets "Ziegelei Oberwil" entfallen die **einmaligen Abgeltungskosten**, da es sich bei der Sicherung dieses Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung um eine ökologische Ersatzmassnahme im Rahmen der Betriebsbewilligung für die Inertstoffdeponie (Grubenauffüllung) sowie für die Abtretung eines Grundstückteils für die neue Wohnüberbauung handelt.

Hingegen entstehen jährlich **wiederkehrende Folgekosten** für die erforderliche Pflege und den Unterhalt des Naturschutzgebiets. Die auf die Schutzziele ausgerichtete Pflege der Landwirtschaftsflächen ist bereits über den "Ökologischer Ausgleich" sichergestellt (Vertragsflächen), weshalb sich lediglich für die über das Konto Unterhalt Naturschutzgebiete finanzierte Pflege der Feuchtstandorte neue Folgekosten ergeben. Die nachstehend aufgeführte Kostenübersicht gilt als Durchschnittswert. Die Kosten können je nach Art der Massnahmen und Pflegeeingriffe pro Jahr unterschiedlich hoch ausfallen.

Wiederkehrende Folgekosten (Pflegekosten)

Folgekosten (Jahres-Durchschnittswert) zu Lasten	CHF	5'000.--
Konto Unterhalt Naturschutzgebiete		
- Kostenart 3149 0 010 / Innenauftrag 200299	CHF	5'000.--
(Feuchtstandorte)		

An diese Folgekosten leistet der Bund gemäss der NFA-Programmvereinbarung "Natur und Landschaft" einen Beitrag von rund 60%. Dem Kanton verbleiben somit **Nettokosten** von rund 40% bzw. CHF 2'000.--. Die Finanzierung dieser Kosten ist über das Konto Unterhalt Naturschutzgebiete (Kostenart 3149 0 010 / Innenauftrag 200299) ausreichend gesichert. Der Landrat hat diesbezüglich eine etappierte Aufstockung dieses Kontos um jährlich CHF 95'000.-- (Periode 2009-2016) bzw. CHF 135'000.-- (ab 2017) beschlossen (Landratsbe-

schluss Nr. 2428 vom 3. Mai 2007). Die erforderlichen finanziellen Ressourcen sind somit bereitgestellt und die Beträge zur Pflege des Naturschutzgebiets sind im Budget 2011 enthalten.

Nach Art. 129 Abs. 3 der Kantonsverfassung (SGS 100) sind "alle Aufgaben und Ausgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen". Das Naturschutzgebiet "Ziegelei Oberwil" wird diesbezüglich im Rahmen der regelmässigen Überwachung der Amphibien-Populationen und der Begehungen zur Koordination der Pflegemassnahmen auf dessen Zustand und Schutzwürdigkeit sowie auf den Erfolg der bereits getroffenen Massnahmen hin überprüft.

6. Unterschutzstellung

Die Immobilien Ziegelei AG, Oberwil, und die Coop Immobilien AG, Bern, als Grundeigentümer sowie der Gemeinderat Oberwil sind mit der Aufnahme der neuen Grundstücke in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft einverstanden. Die Unterschutzstellung erfolgt auf Antrag der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung.

- ///:
1. Gestützt auf § 12 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 wird das Gebiet "Ziegelei Oberwil", bestehend aus den Parzellen Nr. 1540, 1541, 1542 (Teilfläche), 1566 (Teilfläche) und 3357, alle im Grundbuch Oberwil, als Objekt von nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.
 2. Der Perimeter des Naturschutzgebiets ist im beiliegendem Plan eingetragen. Die Gesamtfläche beträgt 9.26 ha.
 3. Im Sinne der Erwägungen werden folgende Schutzmassnahmen festgelegt:
 - a. Aktivitäten, welche die gebietsspezifischen Naturwerte gefährden oder solche mit übermässig starken Immissionen auf das Naturschutzgebiet wie Lärm, grossflächige Störungen oder Schädigungen von Standorten geschützter Arten, sind untersagt.
 - b. Das Betreten der eingezäunten Bereiche des Naturschutzgebiets ist für Unbefugte verboten. Zutrittsbewilligungen können unter Beachtung der Schutzziele und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen des Naturschutzgebiets entstehen erteilt werden. Für die Erteilung von Bewilligungen ist die Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung zuständig.
 - c. Die Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung kann bei übermässigen Störungen den Zugang für weitere Teilgebiete des Naturschutzgebiets einschränken.
 4. Die Unterschutzstellung der "Ziegelei Oberwil" hat keine Haftbarkeit des Kantons bei allfällig auftretenden Deponieproblemen zur Folge.

5. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ziegelei Oberwil", Oberwil, tritt mit Rechtskraft dieses Regierungsratsbeschlusses in Kraft.
6. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wird ermächtigt, gestützt auf §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz, die in Kapitel 5 ausgewiesenen Folgekosten dem Konto Unterhalt Naturschutzgebiete (Kostenart 3149 0 010 / Innenauftrag 200299) im Rahmen des bewilligten Budgets zu belasten.
7. Die Einwohnergemeinde Oberwil wird angewiesen, das in diesem Verfahren festgelegte Naturschutzgebiet in den entsprechenden Nutzungsplan als orientierenden Inhalt zu übertragen.
8. Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheids an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren ist **kostenpflichtig**.

Verteiler: (alle mit Plan)

- Immobilien Ziegelei AG, Hohestrasse 134, 4104 Oberwil
- Coop, Immobilienregion Nordwestschweiz, Industriestrasse 17, 4612 Wangen bei Olten
- Gemeinderat Oberwil, 4104 Oberwil
- Pro Natura Baselland, Postfach 491, 4410 Liestal
- Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband (BNV), Postfach 533, 4410 Liestal
- IG Baselbieter Sportverbände, Geschäftsstelle, Postfach 135, 4106 Therwil
- Sportamt, St. Jakobstrasse 43, 4133 Pratteln
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Postfach, 4450 Sissach
- Bezirksschreiberei Arlesheim, Grundbuchamt, Domplatz 9-13, 4144 Arlesheim
- Landeskanzlei (Gesetzessammlung)
- Finanz- und Kirchendirektion
- Sicherheitsdirektion
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
- Amt für Kultur, Abt. Kantonsarchäologie
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Amt für Raumplanung (4)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

Mundschin

Anhang 3: Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ziegelei Oberwil", Oberwil; RRB Nr. 0938 vom 28.07.2011**Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft**

Nr. 0938

vom 28. Juni 2011

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ziegelei Oberwil", Oberwil

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991¹⁾ betreffend den Natur- und Landschaftsschutz, beschliesst:

§ 1 Schutzgebiet

¹ Das Naturschutzgebiet "Ziegelei Oberwil", Oberwil, durch Regierungsratsbeschluss als Objekt von nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen, besteht aus den Parzellen Nr. 1540, 1541 und 3357 sowie Teilflächen der Parzellen Nr. 1542 und 1566, alle im Grundbuch Oberwil.

² Der Perimeter des Naturschutzgebiets ist in einem Plan eingetragen, welcher auf dem Geoportal des Kantons Basel-Landschaft (www.geo.bl.ch) unter der Rubrik Geodaten-Viewer (geoView.BL) eingesehen werden kann. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 9.26 ha.

§ 2 Schutzziele

Für das Naturschutzgebiet gelten folgende Schutzziele:

- Erhaltung und Förderung als Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung sowie als Zugvogel-Rastplatz von regionaler Bedeutung, insbesondere als Rastplatz für Limicolen (Watvögel);
- Förderung der Biotopvernetzung mit benachbarten Biotopen, insbesondere dem national bedeutsamen Amphibienlaichgebiet "Herzogenmatt";
- Erhaltung und Förderung von artenreichen Feuchtbiotopen, extensiv genutzten Wiesen, Weiden, Ruderal- und Pionierstandorten, Gebüsch und Gehölzen;
- Erhaltung und Förderung von Kleinstrukturen wie Wurzelstöcke, Ast- und Steinhaufen;
- Erhaltung und Förderung der seltenen und geschützten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Weichhölzer, Amphibien, Limicolen (Watvögel) und Schmetterlinge.

§ 3 Schutzmassnahmen

¹ Massnahmen, Veränderungen, Eingriffe und Störungen, welche die Schutzziele gefährden, sind untersagt. Es ist verboten, das Naturschutzgebiet in seinem Bestand zu gefährden sowie in seinem Wert oder seiner Wirkung zu beeinträchtigen.

¹⁾ GS 31.59, SGS 790

² Verboten sind insbesondere:

- a. Bauten, Anlagen, Einrichtungen sowie Boden- und Terrainveränderungen jeglicher Art, soweit diese nicht zur Erreichung der Schutzziele oder der Deponiesicherheit erforderlich sind;
- b. Verwenden von chemischen Schädlingsbekämpfungs- oder Pflanzenschutzmitteln sowie Ausbringen von Düngemitteln;
- c. Freizeitaktivitäten, welche die gebietsspezifischen Naturwerte gefährden oder solche mit übermässig starken Immissionen auf das Naturschutzgebiet wie Lärm, grossflächige Störungen oder Schädigungen von Standorten geschützter Arten;
- d. Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- e. Unbefugtes Betreten der eingezäunten Bereiche;
- f. Betreten mit Hunden oder Laufenlassen von Hunden;
- g. Pflücken, Ausgraben oder unbewilligtes Ansiedeln von Pflanzen sowie Stören und unbewilligtes Sammeln, Fangen oder Aussetzen von Tieren.

³ Vorbehalten bleiben sämtliche Eingriffe und Massnahmen, welche zur Erreichung der Schutzziele sowie zur Besucherlenkung und zur Bekämpfung von Problemarten erforderlich sind. Der Unterhalt bestehender Wege, Bauten und Anlagen bleibt gewährleistet.

⁴ Die gesetzlichen Bestimmungen zum Grundwasserschutz sowie zur erforderlichen Nachsorge der Inertstoffdeponie sind vorrangig zu berücksichtigen. Sämtliche Eingriffe und Massnahmen zum Grundwasserschutz und zur Deponieentwässerung, insbesondere zur Reduzierung, Ableitung und Überwachung des Sickerwassers, bleiben unter Berücksichtigung der Schutzziele gewährleistet.

⁵ Veränderungen im Schutzgebiet, Änderungen der Nutzung sowie das Ansiedeln von Pflanzen und Tieren dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Naturschutzfachstelle vorgenommen werden.

§ 4 Bewilligungen

¹ Der Zutritt zu den eingezäunten Bereichen des Naturschutzgebiets unterliegt der Bewilligungspflicht. Bewilligungen können unter Beachtung der Schutzziele erteilt werden, soweit dadurch keine Beeinträchtigungen des Naturschutzgebiets entstehen. Für Bewilligungen sind die kantonale Naturschutzfachstelle zuständig. Zutrittsbewilligungen zu den Beobachtungsposten können auch von der Einwohnergemeinde Oberwil, Abteilung Bau, erteilt werden. Für den Zutritt im Rahmen der Deponie-Überwachung ist keine Bewilligung erforderlich.

§ 5 Aufsicht, Pflege und Unterhalt

¹ Die kantonale Naturschutzfachstelle sorgt in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Umweltschutz und Energie, dem Landwirtschaftlichen Zentrum und den Grundeigentümern für die Betreuung und Pflege des Naturschutzgebiets gemäss §§ 17, 27 und 28 des Gesetzes vom 20. November 1991¹⁾ über den Natur- und Landschaftsschutz.

¹⁾ GS 31.59, SGS 790

² In gegenseitigem Einverständnis können Pflege und Aufsicht auch geeigneten Dritten übertragen werden.

³ Die den Schutzzielen entsprechende Pflege der Landwirtschaftsflächen ist mittels Bewirtschaftungsvereinbarungen sicherzustellen. Die Landwirtschaftsflächen werden weiterhin vom Landwirtschaftsbetrieb der Grundeigentümerin bewirtschaftet und bleiben als "Ökoflächen" dem Landwirtschaftsbetrieb anrechenbar, sofern die landwirtschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten sind.

⁴ Die Pflegearbeiten dürfen nur bei trockenem Wetter und bei trockenen Bodenverhältnissen oder gefrorenem Boden ausgeführt werden. Um Gewässerverunreinigungen zu vermeiden, sind durch die Bewirtschafter jeweils die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

§ 6 Haftung

¹ Die Bewirtschafter oder Auftragnehmer tragen die Verantwortung für eine sachgerechte, sorgfältige Pflege der Naturobjekte sowie für die Einhaltung erforderlicher Schutzvorkehrungen.

² Der jeweilige Bewirtschafter oder Auftragnehmer ist haftbar bei durch ihn verursachten Schädigungen der Naturobjekte oder bei Gewässerverunreinigungen.

§ 7 Übertretungen

¹ Widerhandlungen gegen die Schutzvorschriften werden mit Busse bestraft.

² Bei Missachtung der Schutzvorschriften kann je nach Zuständigkeit das Amt für Umweltschutz und Energie oder die kantonale Naturschutzfachstelle die Herstellung des rechtmässigen Zustands innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die zuständige Fachstelle befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Fehlbaren durchführen zu lassen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Verteiler: (alle mit Plan)

- Immobilien Ziegelei AG, Hohestrasse 134, 4104 Oberwil
- Coop, Immobilienregion Nordwestschweiz, Industriestrasse 17, 4612 Wangen bei Olten
- Gemeinderat Oberwil, 4104 Oberwil
- Pro Natura Baselland, Postfach 491, 4410 Liestal
- Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband (BNV), Postfach 533, 4410 Liestal
- IG Baselbieter Sportverbände, Geschäftsstelle, Postfach 135, 4106 Therwil
- Sportamt, St. Jakobstrasse 43, 4133 Pratteln
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Postfach, 4450 Sissach
- Bezirksschreiberei Arlesheim, Grundbuchamt, Domplatz 9-13, 4144 Arlesheim
- Landeskanzlei (Gesetzessammlung)
- Finanz- und Kirchendirektion
- Sicherheitsdirektion
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
- Amt für Kultur, Abt. Kantonsarchäologie
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Amt für Raumplanung (4)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschaftreiber:

Mundschin